



**Auf dem Weg zum Kanton Jura
Vers la création d'un canton du Jura**

**ZEITSCHRIFT FÜR KULTUR, POLITIK UND WIRTSCHAFT
REVUE POLITIQUE, ÉCONOMIQUE ET CULTURELLE**

57. Jahrgang / 57e année / Administration: W. Gassmann AG, Biel-Bienne 1 1978



Auf dem Weg zum Kanton Jura Vers la création d'un canton du Jura

Editorial	1
Die Eidgenossenschaft und der Kanton Jura Von Dr. Alfred Weber, Nationalrat, Altdorf	2
Die territoriale Integrität der Kantone — Eine jurapolitische Betrachtung Von Dr. Gerhart Schürch, Nationalrat, Bern	8
Gründe und Hintergründe des Juraproblems Von Dr. Kurt Müller, Kantonsrat, Chef der Inlandredaktion der «NZZ», Meilen	11
Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des neuen Kantons Von Dr. Antoine Artho, Grossrat und Mitglied des Büros des Jurassischen Verfassungsrates, Boncourt	15
Economie et finances du canton du Jura — Espérances justifiées Par M. Antoine Artho, membre du Grand Conseil et membre du Bureau de l'Assemblée constituante jurassienne, Boncourt	17
La situation culturelle dans le Jura Par Jean Michel, professeur, Porrentruy	20
Le nouveau canton du Jura et les cantons romands Par René Vernaz, secrétaire romand du Parti radical- démocratique suisse, Fribourg	22
Der alte und der neue Kanton Von Theres Giger, Journalistin, Bern	24
Das Laufental zwischen Bern und Basel Von Rudolf Schmidlin, Grossrat, Laufen	27
Das Aussehen des künftigen Kantons	30
Federkrieg um den Jura	34
Mitarbeiter dieses Heftes	37

Erscheint vierteljährlich

Verantwortlich für die Redaktion: Generalsekretariat der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz
H.-R. Leuenberger, Fürsprecher, und Chr. Beusch, Bahnhofplatz 10, Postfach 2642, 3001 Bern, ☎ 031 22 34 38/39
Verlag, Administration und Inseratenverwaltung:

Buchdruckerei W. Gassmann AG, Freiestrasse 11, 2501 Biel, ☎ 032 22 42 11, Postcheckkonto 25-71

Abonnementspreise: Inland Fr. 16.— (für Mitglieder der Freisinnig-Demokratischen Partei Fr. 12.—)

Ausland Fr. 18.— (für Mitglieder der Freisinnig-Demokratischen Partei Fr. 15.—)

Einzelnummer Fr. 5.—; Doppelnummer Fr. 9.—

Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion gestattet

Die vorliegende Nummer der «Politischen Rundschau» ist einem Thema gewidmet, das in den kommenden Wochen die Öffentlichkeit noch stark beschäftigen wird: die bevorstehende Abstimmung über die Aufnahme des Nordjura als Kanton in die Eidgenossenschaft. Die Auseinandersetzungen um diesen Urnengang, der seinesgleichen in der Geschichte des schweizerischen Bundesstaates sucht, werden nicht frei von Emotionen sein. Emotionen allerdings, die sich möglicherweise nicht positiv auf den Urnengang auswirken mögen. Im Sinne einer Versachlichung des Gesprächs, einer frühzeitigen Orientierung und Informierung der Presse, insbesondere der deutschschweizerischen Presse, führte der Schweizerische Freisinnig-Demokratische Presseverband im Februar 1978 in Delsberg eine Mitgliederversammlung durch, die ganz dem Thema Jura gewidmet war. Exponenten der verschiedenen involvierten Gruppierungen kamen zum Wort. Wir haben die meisten dieser Beiträge für diese Nummer der «Politischen Rundschau» übernehmen können. Es ist übrigens nicht das erste Mal, dass sich die FDP-Vierteljahresschrift für Kultur, Politik und Wirtschaft mit der Jura-Frage auseinandersetzt. Bereits in Heft 1 von 1977 wurde «Die Jurafrage aus freisinnigem Blickwinkel» beleuchtet.

Nach einer eingehenden und vor allem eindrücklichen Debatte hat nach dem Ständerat auch der Nationalrat der Änderung der Artikel 1 und 80 der Bundesverfassung zugestimmt und damit den Weg zur Aufnahme des neuen Gliedes in die Eidgenossenschaft geebnet. Der

Ratsdiskussion waren allerdings heftige Auseinandersetzungen vorausgegangen. Es ist hier nicht der Ort, alte Wunden aufzureissen. Dennoch muss klar und unmissverständlich daran erinnert werden, dass weitere illegale Akte nicht dazu beitragen, das Abstimmungsklima zu verbessern. Andererseits trägt auch die Aufwühlung konfessioneller Gegensätze und Ressentiments nicht dazu bei, die herrschenden Vorurteile zu überbrücken.

Erfreulicherweise darf darauf hingewiesen werden, dass neben einer Politik der Nadelstiche, die von extremistischen Minderheiten verfolgt wird, der überwiegende Teil der politischen Kräfte im Nordjura konstruktiv an der Vorbereitung des neuen Kantons mitwirkt. Über diese Tätigkeit, die leider zu wenig zum Ausdruck kommt, legt die vorliegende «Politische Rundschau» Rechenschaft ab.

Die Grundlagen zur Abtrennung des neuen Kantons vom Kanton Bern sind bereits vor einiger Zeit in einem rechtsstaatlichen, demokratischen Akt geschaffen worden. Sowohl der alte wie der neue Kantonsteil haben sich an der Urne in diesem Sinn eindeutig entschieden. Es liegt nun am schweizerischen Stimmbürger, an der Urne den letzten Akt zu vollziehen. Ein Nein wäre eine Verneinung des föderalistischen schweizerischen Staatsprinzips, das den Minderheiten die Möglichkeiten einräumt, im Rahmen des Bundesstaates unter Respektierung der verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Grundlagen ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen.

H. R. Leuenberger

Die Eidgenossenschaft und der Kanton Jura

Von Dr. Alfred Weber, Nationalrat, Altdorf*

Voraussetzung zur Gründung eines Kantons Jura

Zur Änderung von Kantonsgrenzen müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: die vorgängige Zustimmung des zu verändernden Kantons, anschliessend die Revision der Bundesverfassung.

Der von den Stimmberechtigten des Kantons Bern am 1. März 1970 mit 90 358 Ja gegen 14 133 Nein angenommene Verfassungszusatz gewährte den Jurassiers das bedingungslose Recht auf Selbstbestimmung. Unter Berücksichtigung der Spaltung unter Jurassiers wurde dieses Recht nicht nur im ganzen Kanton Jura, sondern auch in den einzelnen Amtsbezirken und sogar den Grenzgemeinden erteilt. Man kann sich eine grosszügigere Anwendung des Rechtes auf Selbstbestimmung nicht vorstellen. Die wesentliche Folge der Volksabstimmung vom 1. März 1970 war, dass die Verantwortlichkeit von Bern nach dem Jura verschoben wurde, soweit es sich um die Lösung der Jurafrage handelte.

Über die Grundfrage hatten die Jurassiers allein und unter den drei folgenden Lösungen entscheiden können:

- a) Bildung eines Kantons Jura;
- b) Aufrechterhaltung des Anschlusses an Bern;
- c) Schaffung eines jurassischen Kantons, der nur aus Amtsbezirken mit separatistischer Mehrheit besteht.

Durch Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1970 gewährleisteten die eidgenössischen Räte ohne Gegenstimme die neuen bernischen Verfassungsbestimmungen. Das bedeutet aber nichts anderes, als dass die Bundesversammlung

gegen die Gründung eines neuen Kantons und das bezügliche Verfahren nichts einzuwenden hätten. Gestützt darauf erfolgten die Plebiszite vom 23. Juni 1974, 16. März 1975, 7., 14. und 19. Oktober 1975. Aus diesen Plebisziten resultierte der neue Kanton Jura. Das Parlament genehmigte sodann die Gewährleistung der Verfassung des künftigen Kantons Jura.

Ergänzend wäre auszuführen, dass es in unserem Bundesstaate kein Recht auf Selbstbestimmung gibt. Die geltende Bundesverfassung garantiert nicht nur nicht ein Selbstbestimmungsrecht, sondern sie steht einem solchen sogar ausdrücklich entgegen. Dies ist der Sinn von Artikel 5 BV, der den bestehenden Kantonen ihr Gebiet gewährleistet. Wenn Volksteile eines bestehenden Kantons ihr Selbstbestimmungsrecht in der Richtung einer Los-trennung (und eines Anschlusses an einen anderen Kanton oder Bildung eines neuen Kantons) ausüben wollten, so ist der Bund verpflichtet, diesen bestehenden Kanton zu schützen und ihm sein Gebiet zu erhalten, auch gegen den Willen eines Teiles seiner Bevölkerung (Burckhardt, Kommentar der Bundesverfassung; Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht). Daher musste sich der Bund schon unter der Bundesverfassung von 1848 gegen den Versuch wenden, den Bezirk Murten von Freiburg zu trennen und Bern anzugliedern. Der Bund ist zweifellos gehalten, gegen «Trennungsgelüste von Kantonsteilen» (Giacometti) aufzutreten, auch wenn sich die Anhänger auf das Selbstbestimmungsrecht berufen. Aus dieser Sicht ist positiv herauszustellen, dass es gelungen ist, das grösste Minderheitenproblem in unserem Staate nicht allein nach der starren Rechtsanwendung und nach den Regeln des demokratischen Mehrheits-

* Auszug aus den Ausführungen von Nationalrat Dr. Alfred Weber, Präsident der nationalrätlichen Kommission zur Änderung von Artikel 1 und 80 der Bundesverfassung, vor der Volksskammer am 6. März 1978.

entscheidet zu lösen, sondern auch durch Geduld, Verständnis, Grossmut und Besonnenheit, wie sie zur Lösung von staatspolitisch bedeutsamen Minderheitsproblemen notwendig ist.

Dass der Bund gehalten ist, gegen Trennungsgelüste aufzutreten, bedingt, dass er nicht nur die formalen Voraussetzungen zu prüfen hat, ob ein kantonales Plebiszit vorangegangen sei, sondern auch die materiellen Voraussetzungen, nämlich ob eine politische Begründetheit vorliegt und ob das föderalistische Gleichgewicht in unserem Staate gefährdet werden könnte.

Politische Gewichtung des Tatbestandes

Wenn Artikel 5 BV die Erhaltung der Kantonsgrenzen nach innen gewährleistet, so enthält er eben ein Verbot der Veränderung des Kantonsgebietes. «Dieses Verbot liegt aber auch im Interesse des Bundes. Denn durch die Veränderung des kantonalen Gebietes, die über das Mass von Grenzregulierungen hinausgeht, erfolgt naturgemäss auch eine Machtverschiebung zwischen den Kantonen und damit eine Änderung in der Bedeutung des einzelnen Kantons, was zur Störung des bisherigen Gleichgewichtes des Bundes führen kann» (Giacometti). Oder, wie sich Professor Huber in seinem Gutachten «Staats- und völkerrechtliche Aspekte der Jurafrage» ausdrückte: «Es ist nun auch in einem Bundesstaat und speziell im schweizerischen Bundesstaat nicht ohne Unzukömmlichkeit, wenn eine Minderheit von Kantonen durch die Mehrheit gezwungen werden kann, fortan ein neues Bundesglied neben sich zu haben. Denn hinsichtlich des Verhältnisses zum Bund ist es für jeden einzelnen von ihnen durchaus wichtig, und zwar in vielfältiger Weise, wenn ein neuer Kanton hinzutreten soll. Man denke etwa an die Stimmverhältnisse im Ständerat und beim Ständemehr, an den heutzutage scheinbar immer wichtiger werdenden interkantonalen Finanzausgleich, an die nachbarlichen Verhältnisse, an das Institut

der eidgenössischen Intervention nach Artikel 16 BV, an die Bundessubventionen und ihre Massstäbe usw.»

Föderalistisches Gleichgewicht

Massgeblich für eine Beurteilung der Frage, ob das föderalistische Gleichgewicht im Bundesstaate durch den neuen Kanton Jura gestört würde, sind die Standesstimme und das politische Vertretungsverhältnis im Ständerat. Mit der Standesstimme ist es nach Artikel 123 BV möglich, einen positiven Volksentscheid zu einer Total- oder Teilrevision der Verfassung zu neutralisieren. Dabei wäre zu untersuchen, welche Verfassungsvorlagen am Ständemehr gescheitert sind und wie der Ausgang der entsprechenden Abstimmung im Gebiete des neuen Kantons Jura ausgefallen war, und, wenn dies festgestellt ist, wäre festzustellen – wenn man von Zufälligkeit absieht –, ob von einer Störung des Gleichgewichtes gesprochen werden kann.

Aus der Aufstellung ergibt sich als erste Feststellung, dass seit 1848 lediglich sechs Verfassungsvorlagen am Ständemehr und zwei am Volksmehr scheiterten. Für unsere Betrachtungsweise sind von Interesse der Bildungsartikel aus dem Jahre 1973 und der Konjunkturartikel aus dem Jahre 1975. Die drei Bezirke des Nordjura hatten den Bildungs- bzw. den Konjunkturartikel der BV angenommen. Dies hätte nun zur Konsequenz gehabt, dass wir beim Bildungsartikel eine Pattsituation ($10^{3/2}$: $10^{3/2}$) und beim Konjunkturartikel eine annehmende Mehrheit ($11^{2/2}$: $9^{1/2}$) gehabt hätten. Im übrigen müsste eher die Feststellung am Platze sein, dass die Abstimmungsergebnisse im Kanton Jura eher fortschrittlich als bremsend taxiert werden dürfen. Inwieweit bei gewissen Abstimmungen Reaktionen aus der politisch-psychologischen Situation heraus eine Rolle mitspielten, wurde nicht untersucht, wäre jedoch wohl möglich. Die übrigen Abstimmungszahlen fallen ausser Betracht, da sie im Ergebnis des Kantons Bern mitgezählt wurden.

Was das Vertretungsverhältnis im Ständerat anbetrifft, so wurde die Frage aufgeworfen, ob der katholische Kanton Jura nicht zwei Ständevertreter stellen wird und damit im Ständerat das politische Gleichgewicht verschiebe. Einmal ist festzustellen, dass nach jurassischer Verfassung, wie sie das Parlament gewährleistet, der Ständerat im Proporzverfahren gewählt wird, und zweitens verfügt im Kanton Jura keine Partei über die Mehrheit. Abgesehen davon wäre anzuführen, dass die politischen Verhältnisse sich je nach Wirtschaftsentwicklung, Industrialisierungsgrad, Stellung und Einfluss der Kirchen usw. ändern können. Die Kommission sah auch deshalb keinen Anlass, eine Störung des Gleichgewichtes festzustellen.

Die Stärkung der sprachlichen Minderheiten

Die Stellung eines neuen Kantons Jura ist auch in einem weiteren föderalistischen Rahmen zu sehen. Professor Ernest Weibel aus Neuenburg hat in einem Aufsatz über die Beziehungen zwischen den Sprachregionen erklärt, dass durch das wachsende wirtschaftliche Gewicht der Deutschschweiz die lateinische Schweiz ins Schlepptau genommen werde und dass die Sprachgebiete sich auseinanderzuleben drohen. Die Statistik zeigt das ständige Vorrücken der Deutschschweizer: 1910 hatten 72,7 Prozent der Schweizer Deutsch als Muttersprache, 1970 74,5 Prozent. Im gleichen Zeitraum ging der Anteil der Französischsprechenden unter der Schweizer Bevölkerung um fast 2 Prozent zurück, nämlich von 22,1 auf 20,1 Prozent.

Die wirtschaftliche Entwicklung mit der im Gefolge stehenden Mobilität, der Anschluss an das internationale Fernsehnetz und damit an ausländische Kulturkreise, das Integrationsproblem der zugezogenen anderssprachigen Schweizer Bürger zeigen eine gewisse Sensibilisierung, die nicht leicht genommen werden sollte.

Eine Stärkung dieser Kantone ist vom föderalistischen Standpunkt aus nur erwünscht.

Umgekehrt wird die Zugehörigkeit des neuen Kantons zur Gruppe der welschen Kantone einen nicht zu unterschätzenden Integrationseffekt beim neuen Kanton Jura bezwecken, der auch die Eingliederung in den föderativen Staatsverband wesentlich erleichtern wird. Der Jura steht nicht mehr allein da; er ist an einen sprachlichen und kulturellen Kantoneverband angeschlossen. Damit ist auch die Verantwortlichkeit der welschen Kantone angesprochen. Gerade von hier aus können wesentliche Impulse ausgehen, deren Ergebnis positiv der gesamten welschen Minderheit zugute kommen kann. Es gilt vor allem, den neuen Kanton Jura aus seiner Isolation herauszuholen, freizumachen, zu entkrampfen, damit auch die anstehenden Probleme distanziert und nicht engagiert angegangen werden.

Nachdem die Plebiszite vorliegen, wäre ein allseitiges Heraustreten aus der Reserve nützlich und im Interesse einer schweizerischen Lösung, wobei die Achtung der plebiszitären Entscheide eine Grundbedingung bedeutet.

Das Verhältnis des neuen Kantons Jura zum Kanton Bern, insbesondere zum Südjura

Dies ist wohl der heikelste und zentrale Diskussionspunkt auch in unserer Kommission gewesen. Die Kommission hat sich sehr intensiv mit diesem Problem beschäftigt, das man in die Fragen kleiden könnte: Ist mit der Schaffung eines neuen Kantons Jura das Jura-Problem gelöst? Wird das Plebiszit des Südjuras, bei Bern zu bleiben, geachtet und garantiert?

Die Kommission war einhellig der Meinung und bringt durch mich in aller Form zum Ausdruck, dass die Zustimmung zu einem neuen Kanton Jura nur erfolgen kann, wenn die plebiszitären Entscheide im Rahmen unserer rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung geachtet werden.

Die Kommission glaubt, dass die Verantwortlichkeit allein bei den verantwortlichen Führern und Organisationen des Nord- und Südjuras liegt, um die Glaubwürdigkeit zu beweisen, die für eine positive Volksabstimmung notwendig ist. Ein neuer Kanton Jura hat wie alle schweizerischen Kantone eine Solidaritätspflicht gegenüber dem Bund wie auch den Mitständen. Daraus resultiert die Respektierung der Grenzen, der Nichteinmischung in die Belange der andern, ohne er sei gerufen worden, damit auch der Hilfeleistung und Unterstützung des andern Standes, wenn dieser es bedarf. Aus dieser föderalistischen Solidaritätsverpflichtung heraus wurde der Artikel 138 der jurassischen Verfassung auch nicht gewährleistet. Das Parlament brachte damit klar zum Ausdruck, dass alles, was das nachbarliche Verhältnis unter den Kantonen und ihrer Bevölkerung stören könnte, was einen Einfluss auf die innere Ruhe und Ordnung bedeutet, nicht zulässig ist.

Als Kanton ist der neue Kanton Jura in diese Solidarität eingebunden; sie ist eine Wesensvoraussetzung für die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft. Es ist auch mit Sicherheit anzunehmen, die Erklärungen der Konstituante bringen dies zum Ausdruck, dass der neue Kanton dazu Garantie bietet. Positiv wird sich auch die neue Partnerschaft als selbständiges Glied der Eidgenossenschaft zu Bund und Kantonen auswirken. Die föderalistische Solidarität unter den Kantonen und der Kantone zum Bund wird dem neuen Kanton die Anlaufphase erleichtern, aber auch das Wächteramt ausüben, dass der neue Kanton sich in diese Solidarität einordnet.

Den Kantonen der Romandie wird hier eine verbindende Rolle zugemutet werden können.

Es darf auch mit Zuversicht aufgenommen werden, dass, wenn der neue Kanton einmal seine Souveränität voll erreicht hat – das wird zirka 1¹/₂ Jahre nach der Volksabstimmung der Fall sein –, die Haltung seiner Behörde eine starke Einflussnahme auf die Entwicklung im Jura haben wird, was jetzt im

Bereinigungs- und Ausscheidungsverfahren, in der Ablösung von der Kampf- in die Verantwortlichkeitsposition, nur schwer möglich ist, um die eigene, innere Aufbauarbeit nicht zu gefährden. Dieses Vertrauen in die guten Kräfte im Jura – und sie sind in der Mehrheit –, ich betone das, ist gerechtfertigt. Und man darf diesen Glauben zum Ausdruck bringen, wenn man in Betracht zieht, wie sich die Verhältnisse in den letzten Jahren gewandelt haben.

Dieser nüchternen Betrachtungsweise, die sich an den geschichtlichen Werdegang und Entwicklungsprozess unseres Bundesstaates und seiner Gliedstaaten anlehnt, steht die bange Frage gegenüber, die den Südjura direkt betrifft, nämlich: Droht nicht eine zweite Juraauseinandersetzung im Südjura? Die Frage ist mehr als berechtigt, wenn man die Erklärungen des Rassemblement Jurassien und seiner Führer zur Kenntnis nimmt.

Die Einflussnahme auf eine friedliche Wiedervereinigung des Juras, auch wenn sie «par les voies légales» vorgebracht wird, weist auf mögliche Übergriffe in die Hoheitssphäre eines Kantons hin, die die innere Ruhe und Ordnung gefährden könnten. Soweit sie als äussere Einmischung qualifiziert werden kann, steht sie in der Abwendung unter dem Schutz der eidgenössischen Solidarität und Rechtsordnung.

Unsere Kommission brachte denn auch klar zum Ausdruck, dass im Rahmen der demokratischen Staatsordnung und der Gesetze die Einhaltung der Juraplebiszite mit allem Nachdruck gefordert werden müsse.

Nun ist man sich in der Kommission, im Bund, im alten Kanton Bern wie auch im Südjura bewusst, dass beim den Südjura betreffenden Plebiszit zirka ein Drittel der Stimmbürger für einen Kanton Jura votiert haben. Dieses Minderheitenproblem bleibt bestehen. Ihre Vertreter besitzen die Möglichkeit, im Rahmen unserer demokratischen Rechtsordnung wie jeder Bürger seine Freiheitsrechte auszuüben. In diesem Sinne wird man nicht von

einer ewigen Lösung des Juraproblems sprechen können. In der Kommission sprach man davon, dass das Südjuraplebiszit nicht als petrifiziert gelten könnte. Denn es wäre wohl möglich, dass in späteren Generationen, aus welchen Gründen auch immer, eine Vereinigung als möglich erscheinen könnte. Diese Möglichkeit würde eher wahrscheinlich, wenn sich eine Beruhigung der Gemüter durch einen Burgfrieden aller politischen Organisationen verwirklichen liesse.

Vorderhand ist der geschichtliche Entwicklungsprozess im Südjura stärker verwurzelt und kam auch im Plebiszit als politischer Wille klar zum Ausdruck.

In jenen Gegenden, wo sich alle Verschiedenheiten zum alten Kantonsteil, die historische, die parteipolitische, die sprachliche und die konfessionelle, kumulierten, dominierte die separatistische Idee. In Laufen, wo der sprachliche Unterschied wegfiel, und im Süden, wo kein konfessioneller Unterschied bestand, vermochte der Separatismus nicht durchzudringen.

Insofern ist die Grenze zwischen dem Süden und dem Norden eine historische Grenze, sie entspricht jener zwischen dem Schweizer Boden und dem Reichsboden zur Zeit des ancien régime, sie ist identisch mit der Grenze zwischen den durch Burgrechte mit Bern verbundenen Gebieten und den übrigen Teilen des Bischofstaates, aber auch mit den konfessionellen Grenzen.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass die Abwehrkräfte stärker einzustufen sind als die Befürchtungen.

Schlussbetrachtung

Die Gründung eines neuen Kantons ist wohl der wichtigste föderalistische Staatsakt seit der Gründung unseres Bundesstaates 1848.

Die Zustimmung von Volk und Ständen ist bei der eher konservativen Denkart der Schweizer zum föderalistischen Aufbau unseres Staates nicht selbstverständlich, wie dies von einigen ju-

rassischen Sprechern schon angenommen worden war. Was stärker ins Gewicht fallen könnte, sind die Begleitumstände, die diese Kantonsentstehung umgaben, das sichere Gefühl, dass die richtige Lösung getroffen wird und schliesslich die Garantie der eidgenössischen Solidarität des neuen Kantons.

Tiefgreifende Änderungen wie territoriale Veränderungen haben sich ohne harte Auseinandersetzungen und unschöne Begleiterscheinungen noch nie verwirklichen lassen. Jede Staatsgründung ist ein revolutionärer Akt, der sich vorliegendenfalls in einem engen demokratischen Spielraum und Spielregeln vollzog. Statt dass wir uns die Begleitumstände verschiedener Staatsgründungen des 19. und 20. Jahrhunderts vor Augen führen, möchte ich Sie in die eigenen Grenzen unseres Landes zurückführen, in die Zeit der Entstehung unseres Bundesstaates. Eduard Vischer schildert in einem Aufsatz zum Anlasse der 100-Jahr-Feier der Bundesverfassung unter dem Titel «Werden und Wesen der schweizerischen Bundesverfassung von 1848» einige Begleitumstände: «Und mehr als einmal wurden aus dem Prinzip der Volkssouveränität anarchische Konsequenzen gezogen. Es wirkte verblüffend, ja niederschmetternd, als dieser Ton zum erstenmal von offizieller Seite vernommen wurde, als der Berner Schultheiss als Tagsatzungspräsident im Februar 1841 die Worte fallen liess, ein Volk könne auch nach verletztem Grundvertrag, ja ohne allen Grundvertrag noch kräftig fortblühen. In der politischen Verwirrung der nächsten Jahre breiteten sich solche Anschauungen aus und hatten auch ihre politischen Konsequenzen. Argumentationen wie die folgenden gehörten zum Stile der Freischarenzeit: «Wenn sich das Volk überzeugt hat, dass die Regierungspapiere nichts nützen, so wird das Volk mit dem Stutzer schreiben. Das wird und muss geschehen, wenn das Vaterland erhalten werden soll.» Damals wurde betont, das könne nicht Anarchie heissen, sondern sei «eine sehr grosse Gesetzmässigkeit», denn, «über dem

Bunde (d. h. dem Bundesvertrag) steht der Volkswille.»

Diese geschichtliche Reminiszenz mag versöhnlich stimmen, sie soll aber auch zeigen, dass politische Lösungen nicht im Handumdrehen zum Tragen kommen, sondern erdauert werden müssen.

Die föderalistische Solidarität, unsere Staats- und Rechtsordnung sind Garant, dass mit der Gründung des neuen Kanton Jura das Juraproblem als grösstes Minderheitenproblem in unserem Staate, in Achtung der bestehenden Plebiszite, als bestmöglich gelöst angesehen werden kann.

Für eine positive Volksabstimmung braucht es aber noch eine grosse Anstrengung aller verantwortlichen Kräfte im neuen Kanton. Es bedarf vor allem eindeutiger Erklärungen zur Solidarität und Distanzierung von Organisationen und Kräften, die diese Solidarität nicht anerkennen. Es braucht aber auch ein stärkeres Engagement der Kantone, diesem neuen Kanton nicht nur die Bereitschaft der Loyalität zu zeigen, sondern ihm in der Abstimmung zur Seite zu stehen. Das Juraproblem ist nicht nur eine jurassische Angelegenheit. Es ist zur schweizerischen Aufgabe geworden.

Die Verfassung des neuen Kantons Jura entwirft ein fassbares Bild vom neuen Kanton, indem sie oft bis in Einzelheiten Regelungen trifft und dem nachfolgenden Gesetzgeber den Weg streng vorzeichnet. Insofern ist sie von einer ungewöhnlichen Vollständigkeit und wirkt wie ein Gegenstück zu den heute gerühmten offenen Verfassungen. Doch zugleich ist sie durchsetzt mit abstrakten Zielnormen, die vor Dogmatisierungen bewahren und Beweglichkeiten gewähren werden. Mitunter tauchen blosse Appell-«Normen» auf, die politisch-programmatischen Aufrufen und Kundgaben näher stehen als rechtlichen Normierungen. Allein, der Verfassungsrat hat solchen Deklarationen jenseits unmittelbarer rechtsverbindlicher Steuerungskraft offensichtlich grosses Gewicht zugemessen, und er erreicht damit, dass viel vom schwungvollen Enthusiasmus, der ihn beseelt hat, in das Verfassungswerk einzieht und diesem Farbe gibt. Die Bewahrung des Grundgesetzes in der nüchternen Praxis kommt noch früh genug, und da wird es darauf ankommen, dass wahre Rechtsnormen und systematische Kohärenz verfassungsrechtliche Tragkraft ausweisen. Die Prognose hiefür lautet meines Erachtens verheissungsvoll.

Prof. Kurt Eichenberger, 1977

Die territoriale Integrität der Kantone – Eine jurapolitische Betrachtung

Von Dr. Gerhart Schürch, Nationalrat, Bern

Der *Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet*. Artikel 5 der Bundesverfassung enthält ausserdem Garantien für die (durch Bundesrecht begrenzte) Souveränität, für die Verfassungen und die Freiheit der Kantone sowie für die Volksrechte und «die verfassungsmässigen Rechte der Bürger gleich den Rechten und Befugnissen, welche das Volk den Behörden übertragen hat».

Klärendes Bundesgerichtsurteil

Dass nach Lostrennung des Nordjuras und Bildung eines neuen Kantons der *Kanton Bern auch Anspruch auf Gebietsgarantie* gegen Einmischungen vom Nordjura her haben werde, war in den Debatten der eidgenössischen Räte über die Juravorlagen unbestritten. Von bundesrätlicher Seite wurden ausserdem deutliche Zusicherungen gegeben, dass gewalttätige und andere illegale Machenschaften, die vom Gebiet eines Kantons gegen einen Nachbarkanton unternommen würden, von Bundesseite nicht hingegenommen werden könnten.

Hiezu wurde u. a. ein Bundesgerichtsurteil von 1977 zu Vorfällen in Moutier zitiert, das klarmacht, dass Artikel 5 BV nicht nur Angriffe meint, die ein *Kanton* gegen die Integrität eines andern führt, sondern «auch Angriffe, die von *Einwohnern* eines Kantons, die in ihrem eigenen Namen handeln, gegen einen andern Kanton geführt werden». Diese Klarstellung wird in einer für das künftige Verhältnis zwischen den Kantonen Bern und Jura bedeutsamen Weise noch präzisiert: «Wäre das nicht der Fall, so könnte die territoriale Integrität der Kantone nicht mehr ernsthaft gewährleistet werden; denn es würde kantonalen Regierungen genügen. Mitglieder von Organisationen mit Sitz in

ihrem Gebiet agieren zu lassen, während sie selber sich im Hintergrund hielten.»

Die Vereinbarung zwischen Bern und dem jurassischen Verfassungsrat

Weniger strengrechtlich als politisch ist nun von Bedeutung, dass der jurassische Verfassungsrat, das bisher einzige legitimierte Organ des werdenden Kantons, mit der Berner Regierung unter der Aegide der Juradelegation des Bundesrates am 27. September 1977 eine *Vereinbarung über die Zusammenarbeit* im Hinblick auf die Kantonstrennung abgeschlossen und in der Präambel dazu namentlich anerkannt hat:

dass der bernische Verfassungszusatz von 1970, der die Möglichkeit schuf, einen neuen Kanton zu bilden *und auch dessen Gebiet festzulegen*, strikte anzuwenden sei; dass die zur Errichtung eines neuen Kantons notwendige Solidarität zwischen dem Kanton Bern und dem künftigen Kanton Jura den Willen zur Herstellung *freundeidgenössischer Beziehungen* voraussetze; dass sich Bund, Bern und Jura unzweideutig *von jedem Gewaltakt distanzieren*, ebenso wie von jedem verfassungswidrigen Angriff auf die Grundrechte.

Diese Erklärung hat viel dazu beigetragen, dass die durch eine überhebliche Hohnschriftstellerei («Jura libre») geweckten Bedenken beschwichtigt werden konnten. Darf man den Bernern und andern besorgten Eidgenossen nun nicht mit gutem Gewissen sagen, dass die Sicherheiten – sowohl rechtlich wie politisch – endlich doch in genügendem Masse vereinigt seien, um auf den 24. September 1978 ein ent-

schiedenes, vielleicht gar ein freudiges Ja zu empfehlen?

Das *weitere Wühlen extremistischer Ethnie-Fanatiker*, womöglich im Verbund mit Anhängern einer «doppelten Legalität», Béliers als Urnendiebe von Moutier und als Demonstranten gegen sicherheitspolizeiliche Massnahmen des Bundes – dies und anderes hat die Zweifler jedenfalls nicht versichert. Ein besonders ernstes Symptom für die Absicht, nach der Gründung des neuen Kantons von dort aus die Irredenta-Propaganda im Südjura fortzuführen, ist die jüngste Eingliederung der südjurassischen Separatistengruppen ins Rassemblement jurassien mit Sitz im Nordjura – mit dem ausgesprochenen Ziel, den «Anschluss»-Kampf mit aller Unterstützung aus Delsberg fortzusetzen.

So ist damit zu rechnen, dass die Grundsätze des zitierten Bundesgerichtsurteils schon *bald auf die Probe* gestellt werden. Und da ein vom Nachbargebiet her in seiner Gebietshoheit bedrohter oder verletzter Kanton dort nicht selber zum Rechten sehen kann, könnte sich der Bund auch mit einer Anwendung von Artikel 16 BV über die eidgenössische Intervention ernstlich befassen müssen.

Kantonsregierung und private Organisationen

Unter den Wortführern der politisch Verantwortlichen im Nordjura hat sich der Präsident des Verfassungsrates, *François Lachat*, bisher am ernsthaftesten profiliert. Er hat den Vorteil eines französischen Familiennamens, was ihm die bei Trägern deutsch klingender Namen (der Verfassungsrat zählt fast einen Drittel solcher – Beweis nicht für «Eindeutschung», sondern für die Assimiliationskraft des französischsprachigen Juras!) sonst üblichen Überreaktionen erspart. Er ist intelligent, gewandt in Rede und Feder und hat sich bisher durch auch rechtlich fundierte, überlegte Äusserungen ausgezeichnet.

So verweist er in einem Interview auf die bereits erwähnte Präambel zum

Kooperationsabkommen mit Bern, worin sich die Parteien «von jeglichen Gewaltakten ebenso wie von jedem verfassungswidrigen Angriff auf die Grundfreiheiten» distanzieren. Hier wäre nun eigentlich der Ort gewesen, um sich gegen Auslegungen gerade dieses Passus durch separatistische Scharfmacher abzusichern. Kurz nach dieser Präambelerklärung nämlich hat Béguelin vor dem südjurassischen Ableger der Béliers proklamiert, gewisse *Versammlungsverbote* (zu denen die Berner Regierung durch provokative Demonstrationsankündigungen veranlasst worden war) seien «verfassungswidrige Angriffe auf die Grundfreiheiten», denen dann natürlich mit Gewalt berechtigterweise widerstanden werden dürfe. *Diese Strategie ist leicht durchschaubar; eine künftige jurassische Kantonsregierung müsste – im Sinne der von ihr feierlich angerufenen Bundesloyalität – dagegen eingreifen.* Da hilft es auch nicht, dass Lachat auf den privatrechtlichen Charakter des Rassemblement jurassien verweist. Das Bundesgericht hat mit hinreichender Klarheit festgestellt, dass sich eine *Kantonsregierung nicht hinter Private verstecken* kann, wenn diese – mit oder ohne ihr Wissen – eine Aktivität auf dem Gebiet eines Nachbarkantons entfalten, die manifest bundeswidrige Ziele anstrebt.

Lachat verurteilt illegale Handlungen, besonders den Urnendiebstahl, und er erklärt, der von der eidgenössischen Gewährleistung ausgeschlossene «Anschlussartikel» 138 der jurassischen Verfassung wolle eigentlich nur klarmachen, dass der Verfassungsrat das Recht respektiere. (Darauf, dass dieser Artikel wegen seines Anspruchs auf Gebiete eines andern Kantons als bundesrechtswidrig von der Gewährleistung ausgeschlossen wurde, geht er in seinem Interview nicht ein; er nimmt diesen Ausschluss aber als Faktum hin.) Schliesslich ruft er aus: «Erwartet man von den Verantwortlichen eines neuen Staates tatsächlich, dass *sie in die innern Angelegenheiten eines Nachbarkantons eingreifen?*» – ja, in der Tat: wer ist eigentlich unter den

Eidgenossen so verunsichert und «verrückt», einer Kantonsregierung solches zuzutragen?

Mit legalen Mitteln zu illegalen Zielen?

Sind vielleicht jene so «verrückt», die immer noch darauf warten, dass Verantwortliche, wie der Präsident des Verfassungsrates, sich von der Belastung mit Ethnie-Schwärmern, «Doppelt-Legalen» und Verleumdern der Eidgenossenschaft befreien? Als Regierungspräsident des neuen Kantons jedenfalls könnte man sich Herrn Lachat nur schwer in Personalunion als Vizepräsident des Rassemblement jurassien vorstellen. Es muss sich erst noch weisen, ob er die Statur besitzt (die einige ihm zutrauen), um die notwendigen Schritte noch rechtzeitig vorzunehmen.

Die neue Regierung sollte ihr Amt auch nicht mit dem Verdacht belastet antreten müssen, sie missbillige zwar illegale und gewalttätige Aktionen, dulde aber «private», scheinbar legale Wege zu bundeswidrigen Zwecken.

Und der Bundesrat schliesslich müsste noch einen Schritt mehr tun als bisher in den Ratsdebatten und deutlich machen, was Wendungen in bundesrätlichen Reden über die «*Möglichkeit der Evolution* in Wahrung rechtsstaatlicher Gegebenheiten» (Bundespräsident Furgler am 27. 9. 77 im Nationalrat) bedeuten. Man kann daraus nämlich ableiten, Bundesrat und Verfassungsrat

seien sich darüber einig, dass es möglich wäre, mit «legalen» Mitteln fortzuführen, den Südjura zu verunsichern und die «Erlösungspropaganda» so lange fortzusetzen, bis das bundeswidrige Ziel – der Anschluss eines Gebiets, dessen Bewohner davon nichts wissen wollen – in erreichbare Nähe rückt. Es gibt eben auch *legale Mittel* (im Rahmen der Presse-, Vereins- und Versammlungsfreiheit zum Beispiel) *zu eindeutig illegalen, im vorliegenden Falle bundesverfassungswidrigen Zielen*. Ein solches Ziel ist der Angriff auf die territoriale Integrität eines Nachbarkantons. Es darf nicht nur nicht mit Gewalt oder illegalen, sondern auch nicht mit legalen Mitteln verfolgt werden, wenn die Gebietsgarantie der Bundesverfassung überhaupt einen Sinn haben soll.

Wozu auch immer die politisch Verantwortlichen im Nordjura sich vor der Abstimmung vom 24. September noch entschliessen werden – eines müsste nun nicht nur für die Berner, sondern auch für alle andern Eidgenossen klar geworden sein: Eine eidgenössisch verantwortliche Kantonsregierung in Delsberg wird als Gesprächspartner und notfalls als Adressat entschiedener Aufforderung zu eidgenössischer Pflichterfüllung «habhafter» sein als eine niemandem Rechenschaft schuldige Irredentabewegung. Schon diese Überlegung allein müsste jedem, der über Sympathien und Antipathien hinaus zu urteilen gewillt ist, *am 24. September ein Ja empfehlen*.

Der Verfassungsrat hat die Chance genützt, den Enthusiasmus und die Hoffnung jedes Neubeginns auszuschöpfen und eine moderne Verfassung zu schreiben, die den modernen Problemen Rechnung trägt. Altbewährtes hat die Verfassung nicht einfach fortgeworfen, sondern sprachlich einfach und lesbar formuliert. Umstrittene Fragen hat er in der Regel neu anzupacken und volksnah zu formulieren gewusst. Prof. Thomas Fleiner, 1978

Gründe und Hintergründe des Juraproblems

Von Dr. Kurt Müller, Kantonsrat, Chef der Inlandredaktion der «NZZ», Meilen

Es ist die *Überlagerung geographischer, historischer, sprachlicher, parteipolitischer und konfessioneller Unterschiede*, die schliesslich ein Klima schufen, auf dem ein Separatismus wachsen konnte, der seit 30 Jahren mit unverminderter Stosskraft und schliesslich mit Erfolg nach einem eigenen Kanton rief. Zwischen und hinter den langgezogenen bewaldeten Hügelzügen des Juras, den blauen Bergen Gotthelfs, liegt der neue Teil des Kantons Bern stark *abseits der Verkehrs- und Kommunikationsströme* der Schweiz, in seinen nördlichen Teilen eher gegen Burgund geöffnet, ohne wirtschaftliche und auch ohne starke kulturelle Verbindungen mit den Zentren der französischen, aber auch der deutschen Schweiz.

Das Gefühl, *am Rande der Geschichte* und der wirtschaftlichen Entwicklung zu leben und im Kanton Bern in eine immer stärkere Minderheitsstellung zu geraten, verschärfte sich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts im Berner Jura in entscheidendem Masse. Hatte die Bevölkerung im Jura im 19. Jahrhundert vor allem dank der Uhrenindustrie in gleichem Rhythmus zugenommen wie im alten Kantonsteil, so zeigte die *Volkszählung von 1941 einen Rückgang* der Bevölkerung in den sieben jurassischen Amtsbezirken gegenüber 1920 von 117 000 auf 112 000, während die Bevölkerung im alten Kantonsteil im gleichen Zeitraum von 558 000 auf 682 000 zunahm.

Bewusstsein historischer Eigenständigkeit

Der demographische Schock erneuerte das *Bewusstsein historischer Eigenständigkeit*. Von 999 bis 1792 war der

heutige Berner Jura ein eigenes Staatswesen gewesen; er war als ein Lehen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation dem *Bischof von Basel* anvertraut, der nach der Reformation als Grandseigneur im Schloss von Pruntrut mit seinen – deutschsprechenden – Verwaltungsbeamten regierte. Schon im 15. Jahrhundert aber hatten die südlichen Täler, die ausgedehnte alte Rechte und Freiheiten besaßen, den ohnehin nicht festgefühten Staatsverband zur Zeit des ancien régime weiter durch Burgrechte mit der Stadt Bern gelockert. Dank diesen Burgrechten wurde der Südjura im Dreissigjährigen Krieg als Schweizerboden anerkannt und respektiert, während die nördlichen Teile der fürstbischöflichen Herrschaft als «Reichsboden» galten. Bern vermochte in den südlichen Bezirken die *Reformation* durchzusetzen und auch in den Zeiten der Gegenreformation zu schützen.

Ob die vom *Wiener Kongress* 1815 dem widerstrebenden Bern aufgezwungene Übernahme des Bischofsstaates – als Ersatz für die Waadt und seine aargauischen Besitzungen – gegen den Willen oder mit Zustimmung der jurassischen Bevölkerung erfolgte, ist heute eine politische Streitfrage: die historischen Fakten lassen belegen, dass die Meinungen damals schon auseinandergingen, dass das Volk sich kaum äussern konnte und dass es vor allem nach den vorangegangenen Wirren und Kriegen Friede und Ordnung wünschte. Bern hat mit dem Geschenk des Wiener Kongresses nicht nur Freude erlebt. Während längerer Perioden im 19. Jahrhundert und vor allem auch zwischen den beiden Weltkriegen war zwar das Verhältnis ungetrübt. Aber das Bewusstsein jurassischer Eigenständigkeit und Andersartigkeit ist doch nie erloschen.

Zu sprachlichen und konfessionellen Friktionen...

Zwei Arten von Friktionen haben aber das Zusammenwachsen mit dem alten Kantonsteil immer wieder empfindlich gestört. Auf alle *Angriffe auf die Stellung der französischen Sprache* im Kanton hat der Jura als ganzes äusserst empfindlich reagiert. Als nach 1870, vom deutsch gewordenen Elsass aus vor allem, Germanisierungsbestrebungen einsetzten, löste dies im Jura vor dem Ersten Weltkrieg eine Separationsbewegung aus, die während des Krieges dann allmählich verebte. Nachhaltiger noch als die Sprachenfrage, in der die Regierung meist sorgfältig operierte, erwiesen sich die mehrfachen *Auseinandersetzungen des liberalen und radikalen Staates mit der römisch-katholischen Kirche*, von denen allein der *Nordjura* betroffen wurde. Schwerwiegend, ja verhängnisvoll war die Krise im Zusammenhang mit dem *Kulturkampf* im Gefolge der Verkündigung und Unfehlbarkeit des Papstes 1870. Der Kanton Bern nahm damals mit andern Diözesanständen am Versuch zur Absetzung des Bischofs von Basel teil. liess 69 römisch-katholische Priester abberufen und einkerkern, sofern sie nicht ins französische Nachbarland geflüchtet waren, und versuchte – erfolglos – der nordjurassischen Bevölkerung den christkatholischen Glauben aufzuzwingen, was erneut zu Unruhen und zur Besetzung des katholischen Nordjuras führte. Diese Ereignisse belasten bewusst und unbewusst bis heute das Verhältnis des Nordjuras zu Bern, obwohl seither längst durch neue Kirchengesetze ein Befriedigungswerk durchgeführt wurde.

... gesellten sich politische

Eine neue wesentliche Belastung brachte die Einführung des *Proporzwahlsystems* am Ende des Ersten Weltkrieges. Die neu gegründete BGB-Partei wurde damals mit einem Schlag zur stärksten Partei im Kanton Bern, sie

stellt auch heute noch vier der neun Regierungsräte, die Sozialdemokraten drei, die Freisinnig-Demokraten zwei. Die neue Regierungspartei, der im ganzen Kanton etwa ein Drittel der Wähler die Stimme geben, ist im Jura nur mit einem Siebentel der Stimmen vertreten, im französischsprachigen Nordjura gar nur mit 8 Prozent. Auch die zweitstärkste Regierungspartei, die *Sozialdemokratische Partei* konzentriert ihre Stärke im Jura auf den Süden (35 Prozent), während sie im Norden nur auf 15 Prozent der Wähler zählen kann. Die *Freisinnig-Demokraten*, die im ganzen Jura einen Drittel der Stimmen erhalten, wirken im Kanton Bern eher abseits der grossen Heerstrasse in einer halben Oppositionsstellung. Die *Christlichdemokraten*, die 42 Prozent der Wähler im Nordjura gewinnen konnten, sind in der bernischen Regierung überhaupt nicht vertreten. Die *politische Randexistenz*, die die wichtigsten politischen Parteien im Nordjura im Kanton Bern seit einem halben Jahrhundert haben, hat die Entfremdung verstärkt oder zumindest nicht abgebaut. Der *Ausbruch des jurassischen Separatismus* nach dem Zweiten Weltkrieg kam eigentlich überraschend. Auslösend war ein *grober Fauxpas* des bernischen Grossen Rates: Entgegen dem Antrag des bernischen Regierungsrates verweigerte der Grosse Rat 1947 dem jurassischen *Regierungsrat Moeckli* den Wechsel in das Baudepartement, wobei zur Begründung das Argument in den Vordergrund geschoben wurde, die französische Sprache werde Moeckli hindern, mit den bernischen Landgemeinden Kontakt zu finden. Dies löste im Jura einen Schrei der Empörung aus. Ein «Comité de Moutier» aus Notablen aus dem ganzen Jura trat zusammen und reichte dem bernischen Regierungsrat eine lange Liste von Beschwerden und Forderungen ein. Die Regierung war sich klar, dass erhebliches föderalistisches Porzellan zerschlagen war. Sie legte schliesslich ein *19-Punkte-Programm* vor, das 1950 mit grossem Mehr im Kanton und auch im Jura in einer Verfassungsrevision genehmigt wurde.

Verhängnisvolle Blockbildung

Schon 1947 aber war das separatistische *Rassemblement jurassien* gegründet worden, war das erste Fest des jurassischen Volkes in Delsberg als separatistische Heerschau veranstaltet und der «Jura Libre» als separatistisches Kampforgan gegründet worden. Nur kurz nach dem *Rassemblement* wurde die vor allem im Süden verankerte Organisation der Antiseparatisten – heute Force démocratique genannt – gegründet, die in ihrer *Abwehrhaltung* das Bernische bis zur Folklore pflegte. Damit bestand die Konstellation, die bis heute das Gesicht der Jurafrage bestimmt, denn der Versuch, vermittelnde Kräfte wie die *Troisième Force* zu mobilisieren, schlug immer wieder fehl: zwischen den beiden grossen, sich leidenschaftlich bekämpfenden Blöcken konnte sich keine andere Gruppierung behaupten, auch die politischen Parteien spielten in der Jurafrage bis vor kurzem eine völlig untergeordnete Rolle.

Die fünfziger Jahre dienten den Separatisten zur organisatorischen Festigung und propagandistischen Vorbereitung der *Initiative auf Abtrennung vom Kanton Bern*, die zu ihrer Überraschung 1959 aber mit 16 355 Nein gegen 15 163 Ja abgelehnt wurde. Es zeigte sich damals schon die scharfe Trennung des Juras in der Separationsfrage in zwei Hälften, die sich seither nicht mehr geändert hat. Die südjurassischen französischsprachigen, aber vorwiegend protestantischen Bezirke Courtelary und Neuenstadt und die südliche Hälfte des Bezirks Moutier und der nordjurassische, aber deutschsprachige Bezirk Laufen brachten grosse Mehrheiten gegen eine Separation auf, während die nordjurassischen, katholischen Bezirke Delsberg, Pruntrut und Freiberge starke Mehrheiten für eine Separation aufwiesen.

Historische Grenzen als neue Grenzen

Nur in jenen Gegenden also, wo sich alle Verschiedenheiten zum alten Kan-

tonsteil, die historische, die parteipolitische, die sprachliche und die konfessionelle *kumulierten*, führte dies zu einer Dominierung der separatistischen Idee. In Laufen, wo der sprachliche Unterschied, im Süden, wo der konfessionelle Unterschied wegfiel, vermochte der Separatismus nicht durchzudringen. Insofern ist die Grenze zwischen dem Süden und dem Norden, wie sie auch aus den drei Plebisziten 1974/75 hervorging eine historische Grenze: sie entspricht jener zwischen dem «Schweizer Boden» und dem «Reichsboden» zur Zeit des ancien régime, sie ist identisch mit der Grenze zwischen den durch Burgrechte mit Bern verbundenen Gebieten und den übrigen Teilen des Bischofsstaates, aber auch mit der konfessionellen Grenze.

Störaktionen und Gewalttaten

Seit der Niederlage von 1959 entwickelte das *Rassemblement* die neue Theorie der alleinigen *Stimmberechtigung der autochthonen Jurassier*. Gleichzeitig wurden die Kampfmethoden verschärft: Es kam zu einer nicht abreisenden Kette von *Störaktionen und Gewalttaten* vor allem der Jugendorganisation der «Béliers», die in der gewaltsamen Behinderung Bundesrat Chaudets am Reden an einer Gedenkfeier auf Les Rangiers 1964 und im Eindringen der Jungseparatisten in die Vereinigte Bundesversammlung 1968 gipfelten. Parallel dazu lief das Bemühen um eine *Internationalisierung* des Konflikts und das Hochspielen der Ethnie française. 1967 wurde der Neujahrsempfang für ausländische Diplomaten in Bern gestört, 1972 und 1973 schweizerische Botschaften im Ausland vorübergehend besetzt, verschiedentlich in Strassburg am Rande des Europarates demonstriert.

1962 und 1965/66 schufen zwei *Wellen von Brandstiftungen und Sprengstoffanschlägen* ein Klima des Misstrauens und der Angst im Jura und führten zur Gründung antiseparatistischer Bürgerwehren. Obwohl diese Akte der Front

de libération jurassien das Werk von Einzelgängern gewesen zu sein scheinen, so verurteilte das Rassemblement doch diese gefährlichen Akte von Extremisten nie eindeutig.

Der lange Weg zur Loslösung

Die Aktionen des FLJ und des Rassemblements vergifteten zusehends das Klima im Jura, ohne dass ein Weg aus der Sackgasse deutlich wurde – die bernische Regierung verweigerte ein Gespräch mit den Separatisten, lehnte eine grössere Autonomie ab und hoffte vergeblich auf ein Erlöschen des «Strohfeuers». Da brachten die *Neuwahlen* von 1966 mit dem Eintritt von Ernst Jaberg und Simon Kohler in den bernischen Regierungsrat eine Wende. Im Frühling 1967 veröffentlichte sie einen *neuen Arbeitsplan*, der einer «Kommission der 24» eine möglichst breite Abklärung der Jurafrage übertrug. Aufgrund dieses Berichts, vor allem aber

aufgrund der vom Bundesrat und der bernischen Regierung eingesetzten «Kommission der Guten Dienste» unter dem Vorsitz von alt Bundesrat Petitpierre entschloss sich die bernische Regierung 1969 zu einer grundsätzlichen Änderung ihrer Haltung: Sie schlug eine Ergänzung der bernischen Staatsverfassung vor, die vorerst die Ausarbeitung eines *Jurastatuts* mit grösserer Autonomie, im weitern aber die Möglichkeit für die stimmberechtigten Einwohner des Juras vorsah, *über ihre Zukunft selbst zu bestimmen*.

Aufgrund dieses 1970 im Kanton Bern und im Jura mit grossem Mehr gutgeheissenen Verfassungszusatzes hat die bernische Regierung seither konsequent gehandelt, sind die drei Jura-plebiszite vom 23. Juni 1974, vom 16. März 1975 und vom 14. September 1975 über die Bühne gegangen, wurde die «Constituante» gewählt und am 20. März 1977 die neue Verfassung von den nordjurassischen Stimmberechtigten gutgeheissen.

Das Juraproblem hat man auf salomonische Weise lösen wollen, und man hatte wenigstens insofern Erfolg, als das Kind nun tatsächlich geteilt ist.

Marcel Schwander in: Jura – Konfliktstoff für Jahrzehnte, 1977

Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des neuen Kantons

Von Dr. Antoine Artho, Grossrat und Mitglied des Büros des Jurassischen Verfassungsrates, Boncourt

Keiner der heute bestehenden Kantone wurde aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen geschaffen; alle verdanken ihre Existenz dem politischen Willen ihrer Bevölkerung. Weshalb sollte gerade beim Kanton Jura ein anderer Massstab angelegt werden? Die wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Kantonsgründung sind in erster Linie eine innere Angelegenheit des neuen Standes. Der Verfassungsrat und sein Büro widmen denn auch diesem Fragenkomplex ihre volle Aufmerksamkeit. Im Verfassungsrat sind drei Kommissionen beauftragt, die sich aus der Kantonsgründung ergebenden wirtschaftlichen und finanzpolitischen Fragen zu untersuchen. Nachfolgend werden die wesentlichen Merkmale der jurassischen Wirtschaft geschildert, sowie einige die Staatsfinanzen betreffende Gegebenheiten aufgezeigt. Damit soll dem Leser eine objektive Beurteilung der Zukunftsperspektiven ermöglicht werden.

Etwas Wirtschaftsgeographie

Das in der Nordwestecke der Schweiz gelegene Gebiet des neuen Kantons Jura umfasst 837 Quadratkilometer, das sind rund 20 Promille des Gebietes der Eidgenossenschaft. Die Einwohnerzahl beträgt 67 500 und macht somit 11 Promille der Schweizer Bevölkerung aus. Daraus geht hervor, dass der neue Stand gebietsmässig unter den Schweizer Kantonen im Mittelfeld liegt, dass seine Bevölkerungsdichte aber nur leicht über der Hälfte des schweizerischen Mittels liegt. Infolgedessen ist der Anteil der in der Landwirtschaft tätigen Personen im Vergleich zur gesamten berufstätigen Bevölkerung etwa doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt. Insgesamt sind im Agrarsektor etwa 3000 Personen beschäftigt, was

12% aller Berufstätigen entspricht. Der Rohertrag der Landwirtschaft liegt bei 130 Millionen Franken pro Jahr: ein Ergebnis, das sich sehen lassen darf.

Trotzdem wäre es falsch, den neuen Kanton, als Agrarkanton zu betrachten, denn der industrielle Sektor ist ebenfalls sehr gut entwickelt: 11 000 Personen sind in Industrie und Gewerbe tätig, davon etwa über die Hälfte in der Uhrenindustrie. Diese stellt fast 10 Prozent der in der Uhrenbranche gesamtschweizerisch bestehenden Arbeitsplätze, wobei das Schwergewicht in der Uhrenschalenproduktion liegt. Mehr als die Hälfte aller 1976 in der Schweiz hergestellten Uhrenschalen stammten aus den jurassischen Werkstätten. Die Maschinenindustrie, die Metallurgie, die Bekleidungs- und Schuhindustrie, die Tabakverarbeitung und die Textilindustrie nehmen ebenfalls einen wichtigen Platz ein.

Die Schwäche der jurassischen Wirtschaft liegt eindeutig im tertiären Sektor, der nur 30% der Berufstätigen beschäftigt, gegenüber 44% im schweizerischen Mittel. Die periphere geographische Lage, das Fehlen eines eigenen Verwaltungszentrums sowie ein nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechendes Verkehrsnetz sind hauptsächlich für diesen Zustand verantwortlich.

Trotzdem sind die Entwicklungsperspektiven durchaus positiv, namentlich im Dienstleistungssektor. Die Kantonsgründung wird sich auf alle Wirtschaftszweige belebend auswirken.

Das Volkseinkommen

Das regionale Pro-Kopf-Einkommen wird auf 14 000 Franken pro Jahr geschätzt. Dies ist weniger als das Landesmittel (19 000 Franken), aber mehr als das Pro-Kopf-Einkommen anderer peri-

pherer Gebiete. Die Zuwachsrate lag erfreulicherweise zwischen 1960 und 1970 über dem schweizerischen Durchschnitt.

Das gesamte Volkseinkommen beträgt 850 Millionen Franken jährlich, also 7 Promille des schweizerischen Volkseinkommens. Bei der Beurteilung dieser Zahlen muss die Altersstruktur der Bevölkerung in Betracht gezogen werden: Im Jura sind die Altersklassen unter 20 Jahren stärker, die Klassen zwischen 20 und 65 Jahren schwächer vertreten als im Landesmittel. Die Folge davon sind einerseits höhere Ausgaben für die Ausbildung, andererseits eine unterdurchschnittliche Erwerbskapazität im Vergleich zu anderen Regionen, besonders solche mit städtischem Charakter.

Ein Blick auf die Staatsfinanzen

Die durch die Eidgenössische Finanzverwaltung zwecks Ermittlung der Finanzkraft des neuen Kantons durchgeführten Schätzungen ergaben, dass der Jura als «Reicher unter den Armen» bezeichnet werden kann. Der aufgrund der geltenden Richtlinien ermittelte Gesamtindex der Finanzkraft beträgt 56 Punkte, womit der neue Kanton zur Gruppe der finanzschwachen Stände gehört, zusammen mit: Graubünden (59 Punkte), Schwyz (57), Uri (54), Freiburg (46), Appenzell I.-Rh. (36), Wallis (35), Obwalden (30).

Die Transferleistungen des Bundes an den Kanton Jura – in Form von Bundesbeiträgen und Anteilen an Bundeseinnahmen – werden, pro Einwohner berechnet, im Rahmen dessen liegen, was andere Kantone mit vergleichbarer Finanzkraft heute beziehen. Durch die Kantonsgründung wird also dem Bund keine ins Gewicht fallende zusätzliche Belastung entstehen.

Das Staatsbudget

Es ist keine leichte Aufgabe, für ein noch nicht bestehendes Staatswesen ein Budget aufzustellen. Die zuständige Kommission des Verfassungsrates ist zurzeit mit dem Studium der hierzu er-

forderlichen Grundlagen beschäftigt. Sie wird durch kompetente Fachleute auf dem Gebiete der öffentlichen Finanzen unterstützt. Währenddem die zu erwartenden Einnahmen – direkte und indirekte Steuern, Transferleistungen des Bundes, andere Einnahmen – relativ leicht zu schätzen sind, muss für eine zuverlässige Evaluation der Ausgaben vorerst die Struktur der zukünftigen Verwaltung, die Anzahl der Beamten sowie die Salärskala bekannt sein. Die mutmasslichen Kosten des Schul- und Spitalwesens, des Strassen- und Gebäudeunterhalts usw. müssen so genau als möglich geschätzt werden. Deshalb ist es verständlich, dass die zuständige Kommission erst in einigen Monaten in der Lage sein wird, zuverlässige Angaben zu machen.

Aufgrund der in den letzten Jahren im Gebiet des neuen Kantons bezahlten Steuern kann man schon heute sagen, dass die zu erwartenden Einnahmen des Kantons Jura sich in der Grössenordnung zwischen 120 und 150 Millionen Franken bewegen werden. Damit werden die Finanzen des neuen Kantons ganz ähnlich aussehen wie jene einer ganzen Anzahl bestehender.

Schlussfolgerungen

Der neue Kanton Jura passt wirtschaftlich und finanzpolitisch durchaus in das allgemeine Bild der Schweiz. Der vom Stimmbürger am 24. September 1978 zu fällende Entscheid ist aber nicht wirtschaftlicher, sondern eminent politischer Natur. Die Geschichte zeigt, dass das Politische immer über das Wirtschaftliche geherrscht hat.

Durch die Aufnahme des neuen Standes in die Eidgenossenschaft würden die Bedingungen für eine politische Stabilisierung geschaffen und das Vertrauen in eine vom Volkswillen getragene staatliche Ordnung gestärkt. Erst dadurch aber werden die für die Entfaltung der Wirtschaft unerlässlichen Grundvoraussetzungen geschaffen. Die Hoffnungen für eine bessere Zukunft sind berechtigt.

Möge das Schweizervolk das Ziel erkennen und mithelfen, es zu erreichen!

Economie et finances du canton du Jura – espérances justifiées

Par M. Antoine Artho, membre du Grand Conseil et du Bureau de l'Assemblée constituante jurassienne, Boncourt

Votre nouveau canton sera-t-il viable? Souvent, nous entendons des Confédérés nous poser cette question, en particulier dans le contexte du vote fédéral concernant la révision des articles 1^{er} et 80 de la Constitution. Il convient de bien faire la distinction entre deux sortes de problèmes: ceux du niveau économique et financier d'une part, et ceux du niveau juridique et politique d'autre part.

Tous les cantons suisses sont juridiquement viables, puisqu'ils existent. Aucun d'entre eux ne doit son existence à des considérations d'ordre économique; tous ont été créés pour des motifs politiques. Il en va de même du canton que nous sommes en train de mettre sur pied. Reconnaître le Jura en qualité de canton de la Confédération est un acte éminemment politique.

En revanche, un vote fédéral négatif le 24 septembre 1978, c'est-à-dire le refus d'ajouter le mot «Jura» à l'article premier de la Constitution fédérale, créerait une situation politico-juridique très grave; ce serait la négation du fédéralisme sur lequel repose présentement la Confédération suisse.

Indépendamment de cela, l'Assemblée constituante et son Bureau s'intéressent certes à l'avenir économique et financier du nouveau canton.

Une économie prospère – des finances saines: conditions du bon fonctionnement d'un Etat moderne

Afin de pouvoir offrir à sa population des prestations modernes sur le plan socio-culturel, l'Etat doit avoir des finances saines qui, elles, dépendent dans une large mesure du résultat de l'ensemble des activités économiques du pays. L'Etat est donc naturellement

amené à promouvoir le développement économique.

Dans le cadre de l'Assemblée constituante, trois commissions ont été nommées pour étudier les aspects économiques et financiers en rapport avec la mise sur pied du nouveau canton.

D'éminents spécialistes de l'Administration fédérale, d'autres cantons, d'universités et d'institutions privées collaborent avec les trois commissions et avec le Bureau qui est chargé de la coordination de leurs travaux.

Nous donnons ci-après quelques traits saillants de l'économie et des finances du nouveau canton, pour permettre à chacun d'apprécier objectivement les perspectives d'avenir.

Données fondamentales sur l'économie du canton du Jura

Avec un territoire de 837 km², le Jura se place au 14^e rang des cantons suisses, après Thurgovie (1013 km²) et Schwytz (908 km²), mais avant Neuchâtel (797 km²) et Soleure (791 km²). Situé entre 365 et 1300 mètres d'altitude, il constitue une région de plaine et de montagne, sans pour autant être confronté avec les problèmes que connaissent les cantons situés dans les Alpes. De l'ensemble du territoire cantonal, seul 0,2% est inculte, contre 5,9% pour la moyenne suisse.

Avec une population de 67 500 habitants, le nouveau canton se situe près de celui de Zoug (68 000 habitants), en-dessous de Schaffhouse (73 000 habitants), mais au-dessus des deux Appenzell pris ensemble (62 000 habitants).

Notre agriculture, dans laquelle travaillent 3 000 personnes, c'est-à-dire 12% de la population active, fournit un

rendement brut de 130 millions de francs par an. L'industrie, issue d'une vieille tradition, procure, avec les arts et métiers, des emplois à 11 000 personnes. A elle seule, l'industrie horlogère jurassienne, qui représente 9,5% de tous les emplois de cette branche en Suisse, occupe 51% du secteur secondaire. Plus de la moitié de toutes les boîtes de montres fabriquées en Suisse sortent de nos ateliers.

Le secteur tertiaire est relativement peu développé chez nous. Cela tient tout d'abord à notre situation géographique périphérique, ensuite à une infrastructure insuffisamment développée et à l'absence, jusqu'ici, d'une administration centrale dont les effets moteurs sont incontestables. Ainsi, les activités du tertiaire occupent 30% des personnes actives, alors que la moyenne suisse est de 49%.

Dans son ensemble, l'économie du nouveau canton participe actuellement au revenu national à raison de 850 millions de francs environ, soit une proportion de 7⁰/₁₀₀. Entre 1960 et 1970, la croissance a été plus forte chez nous que dans la majorité des autres cantons; en effet, neuf d'entre eux seulement ont eu un taux de croissance égal ou supérieur au nôtre.

Dans le canton du Jura, le revenu brut par habitant est estimé à 14 000 francs; il se trouve en-dessous de la moyenne suisse, qui est de 19 000 francs, mais il est comparable au revenu brut par habitant dans les cantons du Valais ou de Fribourg. Ici encore, il faut tenir compte de l'absence, jusqu'à présent, d'un centre d'attraction et d'une administration cantonale jurassienne. De plus, la situation démographique particulière joue un rôle non négligeable: les classes d'âge en voie de formation scolaire et professionnelle dépassent chez nous la moyenne suisse, alors que les classes d'âge en activité sont relativement plus faibles. Cela diminue le revenu moyen par tête de population et augmente du même coup les dépenses de l'Etat pour l'enseignement et la formation professionnelle. Compte tenu de ces éléments, on peut affirmer que notre économie présente

une image saine. La création du nouvel Etat, avec la mise en place d'une administration cantonale, aura une influence favorable, surtout en ce qui concerne le secteur tertiaire.

Les finances de l'Etat

Il est quelque peu hasardeux d'établir des critères financiers pour un canton à créer. Tout est pour l'instant fondé sur des estimations et des approximations. S'appuyant sur les informations disponibles, l'Administration fédérale des finances a évalué la capacité financière du nouveau canton par rapport aux cantons existants. La Confédération distingue entre cantons financièrement forts, moyens et faibles, selon un indice général qui tient compte de nombreux critères.

Sont considérés comme cantons à faible capacité financière ceux qui accusent un indice inférieur à 60 points. Basé sur la réglementation actuellement en vigueur, l'indice que l'Administration fédérale des finances a supputé pour le territoire destiné à devenir le canton du Jura serait de 56 points environ, ce qui placerait notre Etat dans le groupe des cantons faibles, avec les Grisons (indice 59), Schwytz (57), Uri (54), Fribourg (46), Appenzel Rhodes-Intérieures (36), Valais (35) et Unterwald-le-Haut (30). Sur une telle base, la «dépense» supplémentaire que la création de l'Etat jurassien occasionnerait à la Confédération atteindrait environ deux millions de francs par an, soit 0,01% du budget de la Confédération, qui est de 16 milliards de francs.

Encore doit-on préciser – et cela ressort du message adressé aux Chambres par le Conseil fédéral – que les évaluations de l'administration fédérale sont fondées non point sur un canton du Jura existant, mais sur des données qui concernent une région périphérique du canton de Berne. Il va de soi que l'Etat jurassien, après un certain temps, bénéficiera du dynamisme gouvernemental et de l'initiative propre à tout pays doté d'un pouvoir de décision.

Le budget du nouveau canton

L'élaboration de ce budget demande un travail considérable et des études en profondeur. Des spécialistes des finances fédérales et cantonales prêtent leur assistance à la commission du budget de l'Assemblée constituante. Avant que l'on connaisse les propositions des trois commissions chargées d'élaborer l'organisation administrative de notre Etat, il sera impossible d'évaluer les dépenses publiques avec précision. On connaît cependant un ordre de grandeur. Nous savons que les impôts d'Etat que payent actuellement les habitants du territoire formant le nouveau canton permettent d'envisager des recettes globales de l'ordre de 120 à 130 millions de francs par an. Dès que la commission du budget disposera des données nécessaires, elle procédera à l'établissement d'un budget définitif, mais on peut affirmer d'ores et déjà que les finances du nouvel Etat

cantonal se situeront au même niveau que celles de nombreux autres cantons suisses.

Conclusion

Il ne tient pas uniquement aux Juras siens d'être riches ou pauvres. Dans une large mesure, notre économie est tributaire de l'économie suisse, voire internationale. Toutefois, nous disposons de quelques atouts non négligeables, et les perspectives de développement économique sont modestes, mais réelles. Les autorités du nouveau canton pourront promouvoir efficacement les activités économiques et la création de nouveaux emplois par l'amélioration de l'infrastructure (p. ex. les voies de communication), par l'encouragement du dynamisme et de l'esprit créateur dont les Jurassiens ont fait preuve de tout temps, enfin par une politique fiscale intelligente.

Die Kombination Bern-Jura ist die schwierigste aller schweizerischen Kombinationen. Weder Geschicht noch Sprache, noch Temperament, noch gegenseitige Sympathie ergeben einen Anknüpfungspunkt...
Prof. Herbert Lüthy, 1978

La situation culturelle dans le Jura

Par Jean Michel, professeur, Porrentruy

Qu'en 1937, l'éminent historien Gustave Amweg se plaigne que le Jura ait été, autrefois, un quasi-désert culturel, force nous est de le croire. L'étude de notre histoire nous le révèle, mais nous en indique, par la même occasion, la cause. Pourtant, le premier texte français de Suisse romande est de chez nous. Pourtant Helias Helie, chanoine de Laufon, est l'imprimeur du premier livre de Suisse. Pourtant, à Porrentruy, en 1592, le prince-évêque installe une imprimerie: la 20^e de Suisse. Alors? C'est bien simple. La vie intellectuelle était confinée dans les écoles et dans les couvents. Le peuple parlait le patois. La cour l'allemand, la langue officielle était le latin. Comment en sortir?

Une seule œuvre importante apparaît dans notre passé littéraire: *Les Painies*. Elle est du curé Rapieler de Courroux, en patois du *Cornat* (Val Terbi).

C'est avec l'occupation française de 1792 à 1815, puis à la Restauration, que notre pays sort de son purgatoire culturel. Alors, son élan pris, chez les politiques, les historiens, les littérateurs, les peintres du XIX^e siècle, la trajectoire culturelle prendra rapidement de la hauteur pour un si petit pays.

Selon P.-O. Walzer, professeur à l'université de Berne, auteur de nombreux ouvrages critiques et littéraires, «Notre premier grand poète, qui ouvre notre XX^e siècle et y introduit de nouveaux ferments, est Werner Renfer».

Et puis il y aura cette extraordinaire expérience des *Portes de France*. La guerre de 39-45 avait fermé les frontières, avait coupé la Romandie de la France. Il s'agissait donc, pour quelques jeunes enthousiastes, dont P.-O. Walzer, déjà lui, de créer ici ce que Paris ne pouvait plus nous donner. Je vois dans cette aventure de jeunes éditeurs, beaucoup plus que dans la Question jurassienne qui n'a suscité, comme

toutes les révolutions, que quelques œuvres trop collées à la réalité pour véritablement subsister, l'origine, la source, le grain de la merveilleuse récolte de ce temps-ci.

Richesse culturelle – un inventaire

Le Jura de 1978 est riche sur le plan culturel. Essayons de faire le tour de nos créateurs et de nos institutions porteuses du génie jurassien.

L'Association jurassienne d'animation culturelle (ASAC) groupe les hommes du terrain, ceux qui tentent de faire vivre ou revivre les activités folkloriques, certaines formes, à la limite, de l'artisanat. Elle suscite certaines activités créatrices manuelles. L'AJAC est organisée autour d'un Conseil qui réunit les responsables locaux. Ceux-ci animent des commissions:

- a) Commission de théâtre (comme la Fédération jurassienne des sociétés de théâtre amateurs FJSTA).
- b) Commission des moyens audiovisuels
- c) Commission de musique
- d) Commission des beaux-arts (en relation avec le travail de l'atelier de gravure de Moutier)
- e) Commission d'animation pour les enfants etc.

1. Au-dessus de l'AJAC se situe l'Université populaire dont l'organisation et le travail constituent un exemple original en Suisse. Indépendamment de l'organisation de cours de langues qui débouchent sur l'obtention d'un diplôme, l'UP met sur pied des cours très variés et qui connaissent un franc succès. Cette institution assure aussi un service de lecture à travers tout le Jura par son bibliobus.

2. La Société jurassienne d'Emulation anime le Jura depuis 125 ans sur un plan culturel un peu plus élevé. Elle publie chaque année ses «Actes» qui contiennent des articles originaux dans des disciplines diverses comme: l'histoire, la géographie, l'économie, les sciences, la philosophie; elle ouvre ses portes aux poètes, aux écrivains, aux peintres, aux sculpteurs, aux architectes, aux compositeurs, etc. Elle organise annuellement un forum réservé aux étudiants de nos écoles supérieures. Elle assure la publication annuelle de la bibliographie jurassienne par le canal de son Cercle d'études historiques.

3. Le cénacle de l'intelligence jurassienne est l'Institut jurassien des Sciences, des Lettres et des Arts qui groupe tous nos savants, nos penseurs et nos artistes. C'est un peu, disons-le sans prétention, notre académie. Elle fut fondée en 1950 par MM. M. Joray, l'éminent éditeur d'art, Ferdinand Gonseth, philosophe de renommée mondiale, et, une fois encore, Olivier Walzer. Le but de l'Institut est de soutenir les créateurs jurassiens dans leurs travaux personnels par des moyens divers: subventions, rencontres périodiques, manifestations, achats, etc.

L'Université populaire, l'Emulation, l'Institut (+ Pro Jura et l'Association des Intérêts du Jura, ces deux dernières institutions ayant des vocations différentes) sont généralement appelés «Les Grandes». Elles représentent un interlocuteur valable auprès du futur gouvernement.

De l'avis de M. J. Chapuis, ancien directeur de l'Ecole de musique et Conservatoire de Delémont, le Jura serait lui-même doté, depuis quelques décennies, de bons créateurs, interprètes et animateurs dans le domaine

particulier de la musique. Il n'est pas jusqu'au cinéma qui ne trouve dans les Jurassiens des réalisateurs de talent; pensez à Roy de Genève, fils lui-même du célèbre flûtiste et compositeur.

Avec l'énumération de quelques artistes sauvages qui échappent à tout embrigadement, nous aurions fait un rapide survol de la situation culturelle du futur canton. Et sans forfanterie, sans vantardise maladroite, nous pouvons assurer que la culture, dans le Jura, se porte assez bien.

Perspectives

Remarquons pour terminer que toutes les associations citées couvrent de leurs activités la totalité des districts francophones et qu'elles ont leur siège dans le futur canton, ce qui ne laisse pas de nous rendre songeur. Espérons que le bon sens et la raison, pour une fois, l'emporteront sur les passions.

Je m'en voudrais d'oublier le Musée des Beaux-arts de Moutier, qui assure le rayonnement de notre création artistique, et qui se trouve, lui, le seul, dans le Jura-Sud.

On me permettra, pour clore, une remarque toute personnelle. Parmi nos créateurs, il y a ceux que j'appelle, d'une manière générale, les grands: le philosophe Gonseth et ceux que j'ai déjà cités ici. Il y a le fougueux et pourtant limpide J.-F. Comment, en peinture; le lyrique Voisard et l'orfèvre Pierre Chappuis, poètes, le discret et sensible romancier qu'est J.-P. Pellaton, ainsi que son confrère en lettres le subtil R.-L. Junod. D'autres encore, je ne puis les énumérer tous. Mais il y a tous les autres; ceux que les camarillas et les coteries locales portent aux nues. Je crains fort que les futurs échanges intercantonaux ne révèlent leur myopie.

Le nouveau canton du Jura et les cantons romands

Par René Vernaz, secrétaire romand du Parti radical-démocratique suisse, Fribourg

Un événement capital dans l'histoire politique de notre pays vient de déboucher sur une solution, acceptée selon les règles de la démocratie. Une région se détache du territoire d'un canton suisse et se constitue en canton indépendant avec tous les attributs de souveraineté et toutes les institutions que cela implique. Ce divorce entre la partie nord du Jura et l'ancien canton de Berne est d'autant plus extraordinaire qu'il va contre un courant général de centralisation.

La lutte qui a conduit à la création de ce nouveau canton, le 23^e, a été mouvementée; elle a duré 30 ans. Elle fut marquée de polémiques, d'attaques personnelles, d'affrontements verbaux et physiques et même de quelques actes de violence, qui heureusement n'ont pas dégénéré.

La presse, la radio et la télévision aussi ont abondamment parlé du problème jurassien et des différents épisodes qui se sont déroulés au cours de ces trois dernières décennies.

Une certaine passivité romande

Or, phénomène étonnant, l'opinion publique en Suisse, dans les cantons romands aussi, n'a presque pas réagi. On a constaté une passivité quasi générale, ce qui ne signifie pas indifférence. Il est probable qu'en son for intérieur, chaque Suisse a pris position.

A quelques exceptions près, les partis politiques, sauf ceux du canton de Berne bien entendu, ne se sont pas exprimés et ont rarement traité le problème. Les manifestations publiques ou privées, au cours desquelles on parlait du problème jurassien n'ont déclenché ni enthousiasme, ni réprobation. Comment expliquer ce manque d'intérêt?

On pourrait donner deux explications. Dans notre Suisse fédéraliste, la vie politique se déroule presque en vase clos dans le cadre des frontières cantonales. Pour les Romands, la question jurassienne était une affaire à régler entre Berne et les séparatistes jurassiens. Pour rien au monde, on ne voulait s'immiscer dans les affaires cantonales bernoises. Même à l'époque où la Confédération dut s'en mêler et lorsqu'elle offrit ses bons offices pour permettre un dialogue utile, les cantons ne se sont pas sentis directement concernés.

Prudence helvétique

Une autre raison plus subtile, plus profonde aussi nous paraît avoir joué un rôle. Au cours de sept siècles d'histoire, les Suisses sont parvenus à construire un pays politiquement stable et équilibré, pays qui a trouvé chaque fois une solution originale à ses problèmes linguistiques, religieux ou ethniques. Or, le Suisse s'est rendu compte qu'il serait dangereux de remettre en question cet équilibre en agitant les drapeaux d'une ethnie menacée que déployaient sans prudence les leaders du mouvement séparatiste.

On comprend dès lors que dans ces conditions, il est extrêmement difficile d'analyser la position des cantons romands face au nouveau canton du Jura à la veille du scrutin du 24 septembre, puisqu'il n'y eut pour ainsi dire pas de prises de position officielles et fort peu de déclarations publiques.

On était prudent! La presse romande, en revanche, fut moins réservée et d'une manière générale favorable au mouvement séparatiste, en condamnant toutefois les excès.

Un sondage d'opinion

Il faut cependant signaler une exception. En juin 1976, l'Institut d'études de consommateurs et d'analyses sociales Konso SA, mandaté par la Société suisse de radiodiffusion et de télévision, procédait à un sondage d'opinion publique sur l'ensemble du territoire helvétique, avec pour thème «La question jurassienne». Treize questions étaient posées. Les réponses étaient ventilées par régions non par cantons et la Suisse romande, plus exactement la partie romande des cantons de Fribourg et du Valais, et les cantons de Vaud, de Neuchâtel et de Genève, formait la région SR II.

Nous retiendrons les réponses à deux questions qui paraissent les plus importantes.

On a demandé d'abord aux personnes interrogées si elles estimaient que la création du canton du Jura était une affaire importante: 24% ont déclaré que la question était très importante et 38% qu'elle était assez importante. On perçoit là la prudence et les nuances de la pensée romande.

On demandait ensuite si le peuple suisse devrait approuver la création du nouveau canton; la réponse est plus catégorique: 64% sont d'avis qu'il faut approuver cette création (moyenne suisse 50%), 10% seulement sont contre et 26% n'a pas d'opinion.

On peut donc admettre qu'une bonne majorité de Romands est favorable au nouveau canton et cela correspond à ce que l'on ressent quand on aborde la question.

Cantons romands: positions nuancées

Cette approbation devrait pourtant être nuancée suivant les cantons. L'attitude qui sera adoptée lors de la votation fédérale, même si en fait, on ne se prononce pas sur le fond du problème, mais sur l'entente réalisée entre le canton de Berne et la partie nord du Jura, dépendra de motivations politi-

ques d'une part, religieuses de l'autre; mais ce sera également un problème de génération. La jeunesse paraissant plus favorablement disposée à cette naissance politique.

Dans le canton de Fribourg à majorité catholique, le mouvement séparatiste a été en général compris et le principal quotidien du canton n'a jamais caché ses sympathies. Le gouvernement fut beaucoup plus réservé, sachant fort bien qu'une attitude tranchée pourrait déclencher dans le «Murtenbiet», réformé de langue allemande, des réactions contraires qui porteraient atteinte à la cohésion cantonale.

Dans le canton de Vaud, qui s'est toujours posé en défenseur vigilant du fédéralisme, l'avènement d'un nouveau canton d'expression française semble être bien accueilli; il ne peut que renforcer l'influence romande dans la Confédération, aussi n'est-il pas étonnant que, dans son dernier programme électoral (mars 78), le parti radical vaudois annonce «qu'il appuiera l'entrée du nouveau canton du Jura dans la Confédération».

En Valais, si l'on en croit les observateurs, la majorité démocrate-chrétienne voit d'un œil favorable la création du nouveau canton qui enthousiasme moins en revanche les milieux radicaux.

Dans le canton de Neuchâtel, qui sera très directement touché par la création de ce nouveau canton, on peut admettre que la presse quotidienne, favorable au mouvement séparatiste, reflétait une opinion assez largement répandue.

Le canton de Genève paraît moins concerné, bien que sa position géographique et une frontière commune avec la France le placent dans une position qui a quelque similitude avec celle du nouveau canton.

Si des événements graves toujours possibles ne se produisent pas jusqu'au 24 septembre, ce scrutin, historique pour certains, devrait se dérouler dans une ambiance de réflexion et non de passion.

Der alte und der neue Kanton

Von Theres Giger, Journalistin, Bern

Am 26. Februar 1978, haben sich die Stimmbürger des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen positiv zur revidierten Staatsverfassung geäussert. Das Abstimmungsgeschäft war im letzten Jahr durch das ohne die 13 Nordjurasier tagende Kantonsparlament vorbereitet worden. Kanton Bern in seinen neuen Grenzen, Grosser Rat der 187 – hinter diesen beiden Stichworten verbirgt sich eine recht umfassende Arbeit, die beweist, dass die offiziellen Kreise der bernischen Politik die Konsequenzen aus den Plebisziten zu ziehen bereit sind.

Das Abstimmungspaket vom 26. Februar 1978

Der Rat der 187 – das bernische Gegenstück zum jurassischen Verfassungsrat – hat seit anfangs 1977 die Anpassung von Verfassung und Gesetzgebung an die neuen Grenzen vorbereitet. Eine Revision, die sich nicht unbedingt wegen der verminderten Bevölkerungszahl oder der verkleinerten Fläche (7 bzw. elf Prozent weniger als bisher) aufdrängte. Ausgangspunkt war vielmehr der Wunsch, die Stellung der beiden neuen Minderheiten Südjura und Laufental zu klären und verfassungsrechtlich abzusichern. Dass diese Revision sozusagen auf Vorrat – vor dem September-Urnengang – getätigt wurde, ist dabei kein Zufall, sondern Absicht: die Bevölkerung des Südjuras soll vor dem 24. September und jene des Laufentals vor dem 18. Juni genau darüber informiert sein, welches Statut ihr künftig im Kanton Bern zukommen würde.

Das Abstimmungspaket vom 26. Februar 1978 umfasste drei Kapitel:

1. Mitwirkungsrechte Südjura und Laufental: erstmals werden Regionen

von Gesetzes wegen zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften zusammengeschlossen. Dadurch soll den spezifischen Bedürfnissen der sprachlich-kulturellen und der geographischen Minderheit Rechnung getragen werden.

2. Kompetenzen für das Trennungsvfahren (Güterausscheidung)
3. Übergangsregelungen nach Trennung.

Der alte Kanton hilft dem neuen

Ein zweiter Schwerpunkt aktueller bernischer Jurapolitik besteht in der Hilfsleistung Berns beim Aufbau des neuen Kantons, eine Arbeit, deren Einzelheiten der Öffentlichkeit wesentlich weniger gut bekannt sind. Im September 1977 schlossen der Regierungsrat und das Büro des Verfassungsrates unter Bundesaufsicht einen ersten Zusammenarbeitsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt z. B. die gegenseitige Information über alle laufenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Trennung, oder hält fest, in welcher Form Bern und seine Verwaltung zur Mitarbeit beigezogen werden können (Aushändigen von Budgetunterlagen und Finanzstatistiken).

Als Dreiergespräche bezeichnet, finden jeden Monat Zusammenkünfte zwischen dem eidgenössischen und dem kantonalen Bern sowie dem Büro des Verfassungsrates statt, und zwar auf der Ebene der Präsidenten Furgler, Jaberg und Lachat, auf der Ebene der Jura-delegationen und der Sekretariate. Und in Berner Verwaltungsbüros tauchen in letzter Zeit regelmässig Abordnungen der Konstituante auf, um sich über die Organisation und die Bedürfnisse einzelner Direktionen und Abteilungen informieren zu lassen.

«Bern» begrüsst (heute) den neuen Kanton

Die Hinweise auf die Verfassungsabstimmung vom 26. Februar, auf die Dreiergespräche und auf die Zusammenarbeit beim Verwaltungsaufbau zeigen, dass die offiziellen Träger der bernischen Politik auch weiterhin bereit sind, den 1970 ausgestellten Wechsel einzulösen. Es wird gerade auch im Hinblick auf den Urnengang vom September wichtig sein, immer wieder daran zu erinnern: der neue Kanton entsteht aufgrund bernischen Rechts, basiert auf dem im alten Kantonsteil wie im Jura 1970 mit überwältigendem Mehr angenommenen Verfassungszusatz. Dieses Selbstbestimmungsrecht und die daraus entstandenen Folgen werden von Bern nach wie vor anerkannt. Dass man sich da und dort nicht darüber freut, dass ein Teil des Juras den Weg der Trennung beschreitet, dass die Alternative «Jurastatut» scheitern musste – das steht auf einem andern Blatt geschrieben, ändert aber nichts an der grundsätzlich positiven Haltung zum neuen Kanton.

Komplizierter Fall von «Ehescheidung»

Bei der Trennung bzw. Kantonsgründung handelt es sich nicht nur um einen äusserst komplizierten Fall von Ehescheidung. Es handelt sich darüber hinaus um einen Fall, der sich weder auf bekannte Regeln noch auf Beispiele abstützen kann. Bevor man überhaupt an eine güterrechtliche Auseinandersetzung – sie soll übrigens erst nach vollzogener Trennung stattfinden und dürfte sich über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte hinziehen – denken kann, müssen daher erst die Grundlagen zu dieser Ausscheidung geschaffen werden. Eine Arbeit, mit der gegenwärtig verschiedene Experten betraut sind.

Ein zweiter Hinweis darauf, wie heikel sich die Detailarbeit – nach den grossen Tagen der Plebiszite und der Verfassungsarbeit – präsentiert: in den nächsten Monaten wird das Schicksal der

im Nordjura tätigen bernischen Beamten abzuklären sein, deren Amtszeit (gemäss bernischer Legislaturperiode) zufällig gerade in diesem Sommer und teilweise Ende Jahr abläuft.

Es braucht nicht viel Phantasie um sich auszumalen, dass in dieser und anderer Detailarbeit unzählige mögliche Konfliktstoffe versteckt sind, die das gute Verhältnis plötzlich trüben könnten. Immerhin darf festgehalten werden, dass die Regierungskreise in Bern die Zusammenarbeit mit Delsberg gegenwärtig als gut bewerten.

Geht der Kampf weiter?

Wenn sich die Detailarbeit eher hinter den Kulissen abspielt, dann ist ein zweiter Problembereich im Verhältnis Bern–Nordjura auch dem berühmten Mann auf der Strasse nur allzu gut bekannt: die Personalunion führender Leute aus dem Rassemblement jurassien (RJ) mit ebenfalls führenden Mitgliedern der Konstituante und die Kampfansage der Separatisten an den Südjura. Vor allem die Tatsache, dass das RJ nicht bereit ist, den in den Plebisziten festgestellten Volkswillen zu respektieren, könnte auf die Dauer zu einer gefährlichen, die Zukunft des neuen Kantons beeinträchtigenden Spannung führen.

Als einen ersten Erfolg auf dem Weg zu einer Normalisierung darf man sicher die Präambel bezeichnen, die im bereits erwähnten Zusammenarbeitsvertrag zwischen Bern und Delsberg enthalten ist. Darin versprechen sich die Vertragspartner die Achtung der verfassungsmässigen Grundsätze freundschaftlichen Einvernehmens und den Verzicht auf jegliche Gewaltanwendung. Aber eben: die Tatsache bleibt bestehen, dass die Politik des RJ nicht nur die Antiseparatisten im Südjura beunruhigt.

Verhängnisvolle «Juraverdrossenheit»

Ich habe mich absichtlich auf die offizielle bernische Politik beschränkt, um das Verhältnis Bern–Nordjura aufzu-

zeigen. Denn über des Durchschnitts-
barners Juratemperatur etwas auszu-
sagen, dürfte ein schwieriges Unter-
fangen sein. In bernischen Landen
pflegt man eigentlich recht wenig über
den Jura zu sprechen. Die – aus be-
greiflichen Gründen – weit verbreitete
Krankheit heisst hier «Juraverdrossen-
heit», eine Krankheit übrigens, der die
politischen Parteien in den nächsten
Monaten noch alle Aufmerksamkeit
schenken müssen.

Als Ergänzung zu Argumenten und
Stimmungen in andern Landesteilen
könnte vielleicht dies gesagt werden:
vielen Bernern dürfte ein Ja zum Nord-
jura schon nur deshalb möglich er-
scheinen, um damit endlich – ich zitiere
den Volksmund – diese «Stürmi» loszu-

werden. Andererseits gibt es gerade
auch im Bernbiet jene, die es denen
dort im Nordjura, «diesen Separatisten
und Terroristen» (Volksmund) einmal
zeigen wollen.

Mit andern Worten: Argumente pro und
kontra Kantonsgründung, wie sie über-
all in der Schweiz angeführt werden,
fallen beim Berner – nachdem er jahre-
lang direkt in der Schusslinie stand –
etwas persönlicher gefärbt aus. Was
weiter auch nicht erstaunen kann. Als
Schlussbemerkung drängt sich den-
noch die Feststellung auf, dass die
Berner 1970 einem beileibe nicht im-
mer heiss geliebten Landesteil ein um-
fassendes Selbstbestimmungsrecht
einräumten, an das sie auch heute noch
gebunden sind.

Wer auch nur einen kleinen Blick auf die Vergangenheit in jüngerer oder weiter zurückliegender Zeit wirft, der sieht, dass die Gründung eines Staates bewegt, ja oft stürmisch zu verlaufen pflegt. So war es auch beim Kanton St. Gallen, der, 1803 gegründet, dieses Jahr sein 175-Jahr-Jubiläum feiern darf. Mit Anteilnahme verfolgt deshalb der Beobachter aus der Ostschweiz die Entstehung des Kantons Jura.

Ein Vergleich dieser Staatswerdung mit derjenigen des eigenen Kantons drängt sich auf, wenn auch die Vorzeichen andere waren. Der Kanton St. Gallen wurde in damaliger schwerer Zeit auf fremdes Geheiss aus verschiedenen, einander kaum nahestehenden Landschaften zusammengefügt. Da bedurfte es der staatsmännischen Kunst der politisch Verantwortlichen, gepaart mit der Besonnenheit der Mehrheit seiner Bürger, in unbändigem Willen die Geschicke selbst zu bestimmen und mit den Nachbarn gut auszukommen. Die Leitideen der Freiheit und des Rechts haben damals ein Gebilde, das weder politisch noch wirtschaftlich zukunftsverheissend geprägt war, lebensfähig gemacht und in 175 Jahren zu einem blühenden Staatswesen werden lassen.

Der Nordjura hat es aus eigenem Willen und mit eigener Kraft erreicht, zu einem eigenen Kanton zu werden. Auch er muss, wie damals St. Gallen, auf kargem Boden und von Widerwärtigkeiten bedrängt, die Kraft, die Ausdauer und den Weg des Rechts zur eigenen Staatlichkeit finden. Die Voraussetzungen dazu sind gegeben. Darum bin ich überzeugt, dass die Schaffung des Kantons Jura kein Wagnis, sondern das natürliche Ergebnis aus der geschichtlichen Entwicklung dieses Volkes ist.

E. Koller, Regierungsrat, St. Gallen, 1978

Das Laufental zwischen Bern und Basel

Von Rudolf Schmidlin, Grossrat, Laufen*

Dem Laufental, umfassend 13 Gemeinden mit insgesamt 14 000 Einwohnern, wurde im Rahmen des bernischen Verfassungszusatzes vom Jahre 1970 das Recht eingeräumt, über seine künftige Kantonszugehörigkeit frei zu entscheiden. In Art. 7 des Zusatzes zur Staatsverfassung des Kantons Bern wird festgelegt, dass, sofern das Laufental nicht in ein Abtrennungsverfahren (Bildung des neuen Kantons Jura) einbezogen wird, eine Initiative auf Einleitung eines Anschlussverfahrens an einen benachbarten Kanton ergriffen werden kann. Als benachbarte Kantone gelten die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land und Solothurn. Diese Initiative ist inzwischen zustandegekommen und das Laufental wird sich am 18. Juni 1978 darüber an der Urne zu äussern haben, ob ein Anschlussverfahren an einen benachbarten Kanton eingeleitet werden soll oder nicht.

Um dem Laufental die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Grundsatzentscheid nach Art. 5 Verfassungszusatz 1970 zu ermöglichen, hat der Kanton Bern die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen. In Art. 12 des Gesetzes über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirkes Laufen an einen benachbarten Kanton wird festgelegt, dass eine gewählte Bezirkskommission die für den Grundsatzentscheid betr. Anschluss an einen benachbarten Kanton tunlich erscheinenden Vorabklärungen durchführt. Die Bezirkskommission

hatte ebenfalls dem Regierungsrat des Kantons Bern ihre Vorschläge für eine Sonderstellung des Amtsbezirkes Laufen im Rahmen des Kantons Bern zu unterbreiten, damit diese Sonderregelungen vorgängig der Abstimmung über die Einleitung eines Anschlussverfahrens an einen benachbarten Kanton rechtzeitig festgelegt werden konnten.

Die besonderen Bedürfnisse des Laufentals

Anlässlich der Volksabstimmung vom 26. Februar 1978 hat nun der Kanton Bern auf dringenden Wunsch des Laufentals in der Verfassung des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen (Kanton Bern ohne Gebiet des neuen Kantons Jura) der besonderen Situation des Laufentals Rechnung getragen. In Anbetracht der Exklave-Situation und der geographischen, wirtschaftlichen und kulturellen Orientierung des Laufentals zur Grossregion Nordwestschweiz, umfassend die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn und Teile des Kantons Aargau, soll den besonderen Bedürfnissen des Laufentals Rechnung getragen werden.

Durch sinnvolle interkantonale Zusammenarbeit sollen die besonderen Probleme über die Kantongrenzen hinaus durch interkantonale Vereinbarungen gelöst werden. Innerhalb des Kantons werden dem Laufental besondere Mitwirkungsrechte, insbesondere Antrags- und Anhörrechte, in den das Laufental besonders berührenden Fragen zuerkannt. Die dem Laufental gewährten besonderen Regelungen dokumentieren das grosse Verständnis der Mehrheit (alter Kantonsteil) gegenüber dem Laufental, das als kleine Minderheit nur etwa 1,5% der Kantonsbevölkerung entspricht.

*Der Beitrag «Das Laufental zwischen Bern und Basel» wurde einige Zeit vor dem Urnengang vom 18. Juni 1978 im Laufental verfasst. Da er jedoch grundsätzliche Gedanken enthält, die über den Abstimmungssonntag hinaus ihre Bedeutung und Gültigkeit haben, wurde er dennoch in das vorliegende Heft aufgenommen. — Bei einer Stimmbeteiligung von rund 80 Prozent haben sich die Laufentaler mit 4164 Ja gegen 2234 Nein für die Durchführung von Verhandlungen über den Anschluss ihres Amtsbezirkes an einen Nachbarkanton ausgesprochen.

Die Gespräche mit den benachbarten Kantonen

Sowohl beim Anschluss an die Kantone Basel-Land und Solothurn hätte sich das Laufental als Amtsbezirk voll in den betreffenden Kanton zu integrieren, ohne auf spezielle Rechte und Sonderstellungen Anspruch erheben zu können. Anders liegen die Dinge beim Kanton Basel-Stadt, wo das Laufental wieder zur Exklave würde und im Stadtkanton wiederum eine kleine Minderheit darstellen würde. Zudem unterscheidet sich die Mentalität und Bevölkerungsstruktur des Laufentals sehr wesentlich von derjenigen des Kantons Basel-Stadt.

Bei einem evtl. Anschluss an den Kanton Basel-Stadt wären deshalb umfangreiche Sonderregelungen auf Verfassungs- und Gesetzesebene notwendig. Vom Verhandlungsergebnis und den Grundzügen zu entsprechenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen hat der Grosse Rat im Dezember 1977 bereits zustimmend Kenntnis genommen. Bei der Behandlung im Grossen Rat kam jedoch folgendes zum Ausdruck (Votum Grossrat Anderegg): «Dass es nun seit der Gewährung eines grosszügigen Sonderstatuts für das Laufental durch den Bernischen Grossen Rat nicht mehr gehen kann, in gewissen Fragen von Basel-Stadt her grössere Zugeständnisse als der Kanton Bern machen zu können. Die Sonderstatutvorschläge des Kanton Basel-Stadt gehen an die Grenzen dessen, was einem Kanton, wenn er noch ein Kanton bleiben will, zumutbar ist.»

Die verfahrensrechtliche Situation

Die rein *verfahrensrechtliche Seite* im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 1978 präsentiert sich wie folgt: Im Falle der Annahme der Initiative auf Einleitung eines Anschlussverfahrens an einen benachbarten Kanton (Was nun eingetreten ist. Red.) bedeutet dies rein rechtlich gesehen noch nicht, dass das Laufental definitiv von Bern abgespalten ist. Das hängt davon

ab, ob die Verhandlungen mit dem Nachbarkanton wirklich erfolgreich abgeschlossen werden können, die Bevölkerung des Nachbarkantons und des Laufentals diesem Ergebnis zustimmt und in der eidgenössischen Abstimmung das Schweizervolk und die Mehrheit der Kantone dieser Veränderung des Kantonsgebietes zwischen Bern und dem Nachbarkanton zustimmen. Verlaufen nicht alle diese Abstimmungen positiv, dann bleibt das Laufental bei Bern, weil die Anschlussverhandlungen nicht zu einem Erfolg führten.

Die sich aus den oben dargelegten verfahrensrechtlichen Bestimmungen ergebende Situation hat dazu geführt, dass weite, insbesondere in der CVP verankerte Kreise, weitere Verhandlungen mit den benachbarten Kantonen führen möchten und mit dem schlussendlich evaluierten Kanton ein Anschlussvertrag ausgehandelt werden soll. Nur durch Ausschöpfung sämtlicher rechtlicher Möglichkeiten argumentieren die Befürworter «sei der Weg zur wirklich besten Lösung für das Laufental offen gehalten».

Eine Abstimmung mit politischem Charakter

Die *politische Seite* des Problems sieht freilich anders aus. In Anbetracht dessen, dass der Kanton Bern die zukünftige Stellung des Laufentals eindeutig und grosszügig umschrieben hat und die gewährten Sonderregelungen für das Laufental in der Verfassungsabstimmung vom 26. Februar 1978 im Verhältnis 1:4 angenommen wurden, geht der Bernische Grosse Rat davon aus, dass der Laufentaler Abstimmung vom 18. Juni 1978 ein *politisch grundsätzlicher Charakter anhaftet*. Es geht darum, ob das Laufental mit seiner neu umschriebenen Stellung im Kanton Bern zufrieden ist oder ob es sich lieber einem anderen Kanton anschliessen möchte, d. h. ob das Laufental am 18. Juni das Scheidungsverfahren einleiten möchte. Der Entscheid auf Anschluss an einen benachbarten Kanton kann und darf nämlich nicht das Er-

gebnis kühler Berechnungen und Steuervergleichen sein, denn – so schreibt der Regierungsrat des Kantons Basel-Land – käme früher oder später nur die Ernüchterung, die Enttäuschung und das Gefühl der Entwurzelung um so deutlicher zum Vorschein.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, dass bis zum Jahre 1970 im Laufental überhaupt kein «Juraproblem» bestanden hat und das Laufental sich im Kanton Bern durchaus wohl gefühlt hat, wäre es völlig verfehlt, nur um des weiteren Ausschauhaltens nach dem «augenblicklich meistbietenden Kanton» am 18. Juni dem Kanton Bern den Rücken zu kehren und im Laufental ein «Jura-
problem» künstlich zu schaffen.

Statt Abspaltungen partnerschaftliche Zusammenarbeit

Abschliessend möchte ich noch einige Gedanken zum Laufentaler Problem unter gesamt-eidgenössischem Blickwinkel darlegen. Kantonsgrenzen sind am Ende immer unzulänglich und zweifelhaft, weil sich bei ihrer Festlegung nie auf alle Elemente der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung Bedacht nehmen lässt. Die Kantonsgrenzen sind historisch gewachsen und die heutige Generation muss sich

damit abfinden, aus dieser Lage das Beste zu machen. Es wäre also, auch wenn man kantonale Hoheitsgebiete mühelos manipulieren könnte, kein taugliches Unternehmen, den Föderalismus auf diese Weise modernisieren zu wollen. Sinnvoll ist allein auf allen den für das staatliche und gesellschaftliche Leben wichtigen Gebieten, die Möglichkeit interkantonaler Zusammenarbeit zu untersuchen und ausgleichende Übereinkünfte mit den Nachbarkantonen zu treffen. Nur so ist es möglich, den Föderalismus als Denkmodell für eine den heutigen und zukünftigen Ansprüchen genügende Politik zu erhalten.

Da sich noch viele Landesteile und Tal-schaften der Eidgenossenschaft in einer ähnlichen Lage wie das Laufental befinden, wäre es gut, wenn eidgenössische Politiker sich mit den allfälligen Auswirkungen des Laufentaler Problems auf den Bestand des Föderalismus und den Frieden unter den Kantonen rechtzeitig befassen würden.

Es scheint mir, dass das Abtrennen von Kantonsteilen und deren Fusionieren mit Nachbarkantonen kein taugliches Mittel ist, unsere Zukunftsprobleme zu lösen, vielmehr sollten die Anstrengungen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter den Kantonen verstärkt werden.

Das Aussehen des künftigen Kantons

Geographie

Der künftige Kanton Jura liegt im Nordwesten der Schweiz. Im Norden grenzen seine drei geographisch voneinander verschiedenen Bezirke alle an Frankreich. Der Kanton erstreckt sich zwischen 370 m und 1300 m ü. M. über Ebenen und Bergland; er umfasst 82 Gemeinden, wovon zwei Städte mittlerer Grösse: die Hauptstadt Delsberg sowie Pruntrut. Mit einer Fläche von 837.4 km² nimmt er unter den Schweizer Kantonen den 14. Rang ein, nämlich hinter Thurgau (1012.7 km²) und Schwyz (908.2 km²) und vor Neuenburg (796.6 km²) und Solothurn (790.6 km²).

Bevölkerung

Die Einwohnerzahl des künftigen Kantons betrug Ende 1975 67 479; bei der Volkszählung von 1970 waren es 67 261.

Die Bevölkerung verteilte sich Ende 1970 und Ende 1975 wie folgt auf die Bezirke:

Bezirke	1970	1975
Delsberg	31 790	32 367
Freiberge	9 336	9 136
Pruntrut	26 135	25 976
Total	67 261	67 479

Quelle: Eidgenössische Volkszählung 1970. Statistisches Amt des Kantons Bern (jährliche Erhebungen der Wohnbevölkerung am 31. Dezember).

In bezug auf die Wohnbevölkerung nimmt der künftige Kanton unter den

Schweizer Kantonen den 18. Platz ein. Die Bevölkerungsdichte betrug 80 Einwohner je km² (in der ganzen Schweiz 155). 11,2 Prozent der Wohnbevölkerung waren Ausländer (gesamtschweizerisch 16,1%).

Die eidgenössische Volkszählung von 1970 ergab folgende Verteilung der Wohnbevölkerung nach der *Muttersprache*:

Muttersprache	Wohnbevölkerung		Ausländer	
	Total	Weiblich	Total	Weiblich
Französisch	55 230	27 761	2 208	1 101
Deutsch	5 714	3 129	217	96
Italienisch	4 506	1 899	4 172	1 674
Rätoromanisch	24	13	1	1
Andere	1 787	751	1 725	696

Die *konfessionelle* Verteilung ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Konfession	Wohnbevölkerung		Ausländer	
	Total	Weiblich	Total	Weiblich
Protestantisch	10 269	5 054	319	132
Katholisch	56 428	28 284	7 798	3 356
Israelitisch	62	35	8	3
Andere	144	57	105	40
Ohne Konfession	167	51	48	14
Ohne Angabe	154	72	45	23

Die politischen Parteien

Das politische Gesicht des künftigen Kantons wird das Kräfteverhältnis widerspiegeln, wie es bei den kantonalen Wahlen von 1974 und bei der Wahl des Verfassungsrates vom 21. März 1976 zum Ausdruck kam (bei den kantonalen Wahlen 1978 fanden in den drei nordjurassischen Amtsbezirken Stille Wahlen statt):

	Christlich-Demokraten	Freisinnig-Liberale	Sozialdemokraten	Schweiz. Volkspartei	Unabhängig Christlich-soziale	Unabhängig Freisinnig-Liberale
<i>Kantonale Wahlen 1974</i>						
Bezirk Delsberg	20,3	12,8	18,0	14,6	22,4	9,9
Bezirk Freiberge	30,2	31,4	—	4,3	29,8	4,3
Bezirk Pruntrut	41,9	36,8	8,8	2,1	5,0	5,3
<i>Wahl des Verfassungsrates (21.3.1976)</i>						
	29,9	20,6	18,5	6,9	13,8	5,5

In dieser Tabelle sind die verschiedenen kleinen politischen Gruppierungen, die im wesentlichen der Linken angehören, nicht aufgeführt; sie erzielten Anteile zwischen 3,8 und 5 Prozent.

Wirtschaft

Im Jahre 1970 waren 11 Prozent der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft (schweizerischer Durchschnitt 8%), 62 Prozent in der Industrie (48%) und 27 Prozent im Dienstleistungssektor (44%) tätig. Der Industriesektor bildet somit die Hauptbasis der wirtschaftlichen Entwicklung des Juras. Seine Bedeutung ist, verglichen mit anderen Regionen, nach wie vor beachtlich. Allerdings stieg der Dienstleistungssektor von 1970 bis 1975 von 27 auf 31 Prozent, während der Industriesektor von 62 auf 58 Prozent sank.

Landwirtschaft

Die jurassische Landwirtschaft wird nach Nutzfläche und Zahl der Betriebe an 14. Stelle der schweizerischen Kantone stehen (zwischen SZ und NE) und an 3. Stelle (hinter GE und NE) nach landwirtschaftlicher Nutzfläche pro Betrieb (im Durchschnitt 16,79 ha,

also doppelt so viel wie im schweizerischen Durchschnitt). Kennzeichnend für diesen Wirtschaftszweig ist eine ständige Verringerung der Zahl der Betriebe und Erwerbstätigen einerseits sowie eine laufende Steigerung der Produktion andererseits. Der Rohertrag aus der Viehwirtschaft beträgt 86 Prozent, gegenüber 76 Prozent in der ganzen Schweiz.

Mit ihrem für die Viehzucht und den Ackerbau gleichermaßen geeigneten Land verfügt die Landwirtschaft des künftigen Kantons über beachtliche Vorzüge, die sich insbesondere bei der Ansiedlung weiterverarbeitender Industrien auswirken.

Industrie

1975 beschäftigten Industrie, Handwerk und Gewerbe im Jura 11 038 Personen, wovon 51 Prozent auf die Uhrenindustrie entfielen. Die Erwerbstätigen-Zahlen der übrigen Industriezweige sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Industriebetriebe und Beschäftigte im Jura nach Wirtschaftszweigen 1975

Wirtschaftszweige	Betriebszahl	Beschäftigte	%
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	1	20	0,2
Tabakindustrie	1	800	5,4
Textilindustrie	1	386	3,5
Kleider, Wäsche, Schuhe	12	653	5,9
Verarbeitung von Holz	8	212	1,9
Kinderwagen, Spielwaren	1	7	0,1
Graphisches Gewerbe	5	158	1,4
Kautschuk, Kunststoffe	3	51	0,5
Bearbeitung von Steinen und Erden	5	263	2,4
Metallindustrie	18	1 195	10,8
Maschinen, Apparate, Fahrzeuge	22	1 817	16,5
Uhrenindustrie	153	5 653	51,2
Bijouterie, Gravier-, Prägeanstalten	1	23	0,2
Industrie, Handwerk und Gewerbe	231	11 238	100

Quelle: Eidg. Statistisches Amt, Industriestatistik, September 1975

Es erstaunt nicht, dass der Beschäftigtenanteil der Uhrenindustrie so hoch ist. Die übrigen Industriezweige sind relativ gut diversifiziert (ausser Uhren werden im Jura gusseiserne Röhren, Messer, Bestecke, Zisternen, Elektroherde, Schuhe, Zigaretten, Kleider usw. hergestellt). Die Betriebsgrössenverteilung entspricht dem Landesdurchschnitt. Im grossen und ganzen sind die Unternehmen im Jura von der Rezession nicht stärker betroffen als andere vergleichbare Unternehmen in der Schweiz. Wie in allen Gebieten mit bedeutendem Sekundärsektor weist die Beschäftigtenzahl in der Industrie auch im Jura eine abnehmende Tendenz auf. Der weitere Verlauf dieser Entwicklung wird insbesondere vom Uhrensektor und seiner Restrukturierung abhängen. Dabei wird die unternehmerische Dynamik von entscheidender Bedeutung sein, desgleichen der Umstand, dass der Jura über ein erhebliches Zukunftspotential junger Erwerbstätiger verfügt.

Dienstleistungen

Im Dienstleistungssektor (Handel 30%, Verkehr 12%, Gesundheitswesen 11%, Unterrichtswesen 11%, Hotellerie 10%

usw.) liegt der neue Kanton am weitesten unter dem schweizerischen Durchschnitt (31 gegenüber 44%). Die Schaffung einer neuen Kantonsverwaltung wird jedoch den Aufbau eines ganzen Netzes neuer Dienstleistungen zur Folge haben und bewirken, dass eine Reihe weiterer wirtschaftlicher Tätigkeiten inskünftig im Jura selbst ausgeübt werden. Der Jura verfügt zudem über gewisse Möglichkeiten, den Fremdenverkehr auszubauen. Im Hinblick auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze wird er diese Entwicklungsmöglichkeiten abklären und verwirklichen müssen.

Finanz- und Wirtschaftslage des künftigen Kantons

Eine genaue Bemessung der Finanzkraft des Kantons Jura ist nicht möglich. Dazu wären statistische Unterlagen erforderlich, die nicht vorhanden sind. Auch ist heute eine solche Bewertung nur mit Schätzungs- und Annäherungsverfahren möglich, wie sie die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) in einer Studie vom 14. Dezember 1976 angewendet hat. Sie wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Ergebnisse weder absolute Zuverläss-

sigkeit, geschweige denn Verbindlichkeit beanspruchen können. Die vielen Annahmen und Schätzungen, die der Studie zugrunde liegen, beruhen einfach auf dem, was heute zu diesem Problem an Information geliefert werden kann. Ausgehend von den Berechnungsgrundlagen, wie sie im Bundesratsbeschluss vom 21. Dezember 1973 über die Festsetzung der Finanzkraft der Kantone für die Jahre 1974–1977 festgelegt sind, ermittelte die EFV für den künftigen Kanton Jura einen Gesamtindex der Finanzkraft von 56 Punkten. Nach der heutigen Regelung gelten Kantone mit einer Finanzkraft unter 60 Indexpunkten als finanzschwach. Angesichts der Unsicherheiten, die der Berechnung anhaften, muss diese jedoch mit den nötigen Vorbehalten interpretiert werden; es ist nicht ganz aus-

geschlossen, dass sich aufgrund genauerer und/oder neuerer Berechnungsgrundlagen eine Indexzahl von 60 oder mehr ergeben könnte. Andererseits wäre auch ein etwas schlechteres Ergebnis denkbar. Unter Berücksichtigung dieser Möglichkeiten lässt sich folgendes feststellen:

Aufgrund der heutigen Finanzausgleichsordnung und der um einige Jahre zurückliegenden, teils geschätzten Berechnungsgrundlagen wäre der künftige Kanton Jura mit grosser Wahrscheinlichkeit als finanzschwach einzustufen. Mit der ermittelten Finanzkraft von 56 Indexpunkten würde der Jura im heutigen Finanzkraftklassesment in der oberen Hälfte der Gruppe der finanzschwachen Kantone, insbesondere vor den welschen Kantonen Freiburg und Wallis, figurieren:

finanzstarke	mittelstarke	finanzschwache
Basel-Stadt 193	Aargau 109	Graubünden 59
Genf 156	Schaffhausen 96	Schwyz 57
Zug 148	Waadt 95	<i>Jura</i> 56
Zürich 143	Nidwalden 91	Uri 54
Basel-Landschaft .. 120	Glarus 86	Freiburg 46
	Thurgau 86	Appenzell I. Rh. 36
	Neuenburg 85	Wallis 35
	St. Gallen 84	Obwalden 30
	Tessin 76	
	Appenzell A. Rh. 73	
	Bern (ohne Jura) .. 70	
	Solothurn 68	
	Bern (mit Jura) 68	
	Luzern 62	

Lässt sich nach diesem kurzen Überblick über die Finanzlage sagen, ob der künftige Kanton wirtschaftlich lebensfähig sein wird? Diese oft gehörte Frage ist eigentlich falsch gestellt, denn jedes Gebiet, jeder Kanton unseres Landes, jeder Staat ist, rechtlich gesehen, lebensfähig. Die Schaffung eines neuen Kantons ist vor allem ein politisches Problem.

Reichtum oder Armut des künftigen Kantons Jura werden – wie bei den anderen Kantonen – nicht von ihm allein abhängen. Seine Zukunft hängt nicht zuletzt auch von der regionalen und nationalen Entwicklung sowie vom

Unternehmergeist der Menschen und ihrer Tatkraft ab. Der künftige Kanton verfügt über eine eigene industrielle Vergangenheit und über ein eigenes spezialisiertes Arbeitspotential. Seine wirtschaftliche Zukunft und der Lebensstandard seiner Einwohner werden sowohl von den Entscheidungen der Regierung als auch von der Fähigkeit der Bevölkerung abhängen, die durch den «Geburtsschock» freigesetzte Energie und Dynamik zu nutzen.

(Der Beitrag «Das Aussehen des künftigen Kantons» ist auszugsweise der Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte über die Gründung des Kantons Jura entnommen.)

Federkrieg um den Jura

Die eidgenössische Abstimmung vom September dieses Jahres über die Schaffung eines Kantons Jura wirft ihre Schatten voraus. Die Zahl der Bücher zur Jurafrage ist schon jetzt beträchtlich – aber es sind fast alles *höchst engagierte Bücher*, denen man die politische Herkunft des Verfassers in der Jurafrage mehr als deutlich anspricht und die deshalb mehr als *Kampfliteratur* denn als distanzierte, objektive Darstellungen des Juraproblems, seiner Entstehung und seines Lösungsversuchs bezeichnet werden müssen. Nicht weniger als fünf Bücher* sind in den letzten Monaten und Wochen erschienen, in ihrer unterschiedlichen Art alle aufschlussreich und teilweise mit wesentlichen Informationen oder auf jeden Fall neuen Aspekten der leidenschaftlichen Auseinandersetzung, die auf den Weg zur Schaffung eines Kantons Jura geführt hat.

Zwei Perspektiven des Süduras

Zwei der fünf Bücher sind deutsche Übersetzungen von ursprünglich in französischer Sprache erschienenen Schriften. *Alain Charpiloz*, der heute an der Spitze der separatistischen Organisation im Südura steht, schildert in seinem 1976 in französischer Sprache erschienenen Werk die Voraussetzungen und das Klima, das im *Südura* zum Nein gegenüber dem Kanton Jura

führte. Dabei unterscheidet er die drei Gruppen der «Berner und der probernischen Romands einerseits, der Jurassier aus Leib und Seele andererseits» oder, wie er sie in Analogie zu «ändern Breitengraden» auch nennt: «der Besetzer, der Kollaborateure und der Widerstandskämpfer». Im *Nationalgefühl* der zahlreichen Altberner im Südura und im Widerstreit zwischen dem Verlangen *nach Sicherheit und nach Unabhängigkeit* sieht er die wesentlichen Elemente, die zur Ablehnung der Kantonsgründung in den südlichen Bezirken führten.

Das Gegenstück zu den in seinem Buche auch enthaltenen Schilderungen der Bedrängnisse separatistischer Jurassier im Süden seit den Plebisziten ist im Buche von *Geneviève Aubry* enthalten. Der aggressive Titel der französischen Ausgabe «Le temps des imposteurs» (Die Zeit der Betrüger) hatte in der deutschen Ausgabe der neutraleren Überschrift «Die Kehrseite der Medaille» zu weichen. Das Werk ist, wie Prof. Jeanne Hersch in einem neu zugefügten Vorwort schreibt, «*gar kein Buch, sondern eine Leidenschaft*», geschrieben von der bedeutendsten aus dem Norden stammenden Vorkämpferin gegen den Separatismus im Süden. Es ist ein Bekenntnis zu den demokratischen politischen Werten der Schweiz und wie die Schrift Charpiloz' gleichzeitig ein aus dem Selbsterleben geschriebener Bericht über die Angriffe, Diskriminierungen und sogar Tötlichkeiten, denen engagierte Wortführer in dem heftigen Kampf um die Zukunft im Jura ausgesetzt waren und teilweise noch immer sind.

Versuche einer Gesamtansicht

Als ein – informativer – Versuch einer umfassenden Darstellung kann das

* Alain Charpiloz: Ir(r)land Jura. Südjurassier im Konflikt. Verlag Zytglogge. Gümligen 1977.

Marcel Schwander: Jura. Konfliktstoff für Jahrzehnte. Benziger-Verlag. Zürich 1977.

Le Jura-Sud à la recherche d'une identité. Editions de la Prévôte. Moutier 1977 (verschiedene Autoren).

Claude Froidevaux: Roland Béguelin ou la conscience du Jura. Verlag Pierre M. Favre. Lausanne 1977.

Geneviève Aubry: Jura. Die Kehrseite der Medaille. Agéopresse. Tavannes 1977.

Jurabuch von *Marcel Schwander* bezeichnet werden, das auf die historischen, geographischen, soziologischen und konfessionellen Hintergründe der Jurafrage eingeht und eine Fülle nützlicher Informationen enthält. Aber der ehemalige Bieler Sozialist und heutige Welschland-Redaktor des «Tages-Anzeigers» kann andererseits doch seine Voreingenommenheit in seinen Urteilen und gelegentlich auch in der Auswahl der Nachrichten nicht verbergen; zum Beispiel wird der «Aufstand des Südjuras» nach dem Entscheid vom 23. Juni 1974 für einen eigenen Kanton im ganzen Jura als eine Aktion auf Wink der Berner Regierung dargestellt, oder Geneviève Aubry wird gar als «Modejournalistin» eingeführt, die «eine aggressive Frauenbewegung ins Leben gerufen» habe.

Tiefer in die Hintergründe führen die vorwiegend literarischen Beiträge der sieben Autoren des Buches «*Le Jura-Sud à la recherche d'une identité*». Es ist manchen von ihnen der Schmerz ob der bevorstehenden Spaltung des Juras anzuspüren, deren wichtigster Grund ein Kenner der Jurafrage wie René Fell im politisch-konfessionellen Unterschied zwischen dem katholischen Norden und dem protestantischen Süden sieht.

Biographie Béguelins

An zusätzlichen Informationen am reichsten unter den neuen Publikationen dürfte die Biographie des «jurasischen Gewissens», des im Jura mit der höchsten Stimmenzahl in den Verfassungsrat gewählten unermüdlichen Vorkämpfers, darüber hinaus aber ob seiner schneidenden Schärfe und Aggressivität meistgehassten *Generalsekretärs des Rassemblement jurassien*, *Roland Béguelin*, durch den am Radio suisse romande tätigen Journalisten *Claude Froidevaux* sein. Das Buch hat zwar über weite Strecken die Züge einer Autobiographie, gibt doch der Verfasser zu einem guten Teil einfach die Erinnerungen und Äusserungen Béguelins zu bestimmten Ereignissen in der Geschichte der Jurafrage oder zu

bestehenden Fragen wieder; eine kritische Biographie bleibt noch zu schreiben. Aber auch das vorliegende Buch ist recht aufschlussreich, und informativ sind vor allem auch die kurzen und oft erstaunlich ungeschminkten Schilderungen des separatistischen Führers durch seine «Nächsten», René Fell, Alain Charpiloz, Gabriel Roy und Roger Schaffter.

Aus dem Buch geht beispielsweise hervor, dass Béguelin als einziger im Zentralkomitee des Rassemblement gegen die Initiative auf Trennung war, die 1959 im Gesamtjura scheiterte, was zu grosser Niedergeschlagenheit bei den Separatisten führte, von der sich Béguelin als erster mit der neuen Argumentation für eine Abstimmung nur unter den autochthonen Jurassien erholte. Es wird ferner deutlich, in welchem Ausmass dieses «Animal politique» als einziger vollamtlicher Funktionär des Rassemblement der *Motor der separatistischen Bewegung* war, für deren schliesslichen Erfolg Béguelin selbst neben der «extremen Hartnäckigkeit» der Separatisten drei organisatorische Hauptgründe nennt: die sofortige Schaffung einer Massenorganisation des Rassemblement jurassien, die Herausgabe des «Jura libre» als Integrationselement und das Fest des jurassischen Volkes als jährlicher Sammelplatz zur emotionellen Bestätigung der separatistischen Bewegung.

Nicht nur die enorme *Arbeitskapazität* des kalten, strengen und oft intoleranten «Calvinisten» werden geschildert, auch seine *intellektuelle Schärfe*, seine *Intransigenz* – Charpiloz spricht von «terrorisme avec les mots» –, seine «Schule der Herausforderung und der Flegelhaftigkeit», womit er andererseits bald zur beliebten Zielscheibe aller Gegner wurde. René Fell bezeichnet ihn als «unnachgiebig, entschlossen, intransigent», Roger Schaffter spricht von seinen Aufforderungen «Roland, humanise-toi!»; aber er erklärt gleichzeitig auch, dass die häufig spontan heftige Abwehr Béguelins gegen an ihn herangebrachte neue Überlegungen späteres Überdenken nicht ausschliessen.

Schaffter stellt schliesslich die Frage nach der *Rolle Bèguelins im neuen Kanton*, die er nicht in der Regierung, sondern am ehesten an der Spitze des «Jura libre» als einer Art von «gouvernementaler Opposition» sieht. Er schliesst seine Ausführungen mit den Worten: «Die Zeit der spontanen Umarmungen und der allgemeinen *Wiederversöhnung* ist noch nicht gekommen; unsere Situation ist noch zu zerbrechlich, als dass wir an die Aufgabe unse-

rer Einflussgebiete denken könnten... Aber es wird natürlich einmal der Tag kommen, an dem sich im Jura wieder ein normales parlamentarisches Leben entfaltet; doch bis dahin dürfte es noch einige Jahre dauern, die Zeit nämlich bis nach der eidgenössischen Abstimmung, nach der Erarbeitung der Gesetzgebung, die wir wünschen, nach der Güterteilung mit dem alten Kantonsteil. Nachher werden wir sehen...»

K.M.

Mitarbeiter dieses Heftes

Dr. Alfred Weber.

Nationalrat, Winterberg, 6460 Altdorf

Dr. Gerhart Schürch,

Nationalrat, Steinerstrasse 7, 3006 Bern

Dr. Kurt Müller,

Chef der Inlandredaktion «NZZ», Im Koller 30, 8706 Meilen

Dr. Antoine Artho,

Grossrat und Mitglied des Büros des Jurassischen Verfassungsrates,
2926 Boncourt

Jean Michel,

Professeur, 20, chemin des Chevriers, 2900 Porrentruy

René Vernaz,

Secrétaire romand du Parti radical-démocratique suisse,
11, avenue du Midi, 1701 Fribourg

Theres Giger,

Journalistin, Postfach 42, 3000 Bern 8

Rudolf Schmidlin,

Grossrat, dipl. Bauingenieur ETH SIA, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen

Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz

Bahnhofplatz 10, Postfach 2642, 3001 Bern

Die / der Unterzeichnete bestellt

1 Jahresabonnement auf die «Politische Rundschau»

zum Preis von Fr. 12.— / Jahr für Parteimitglieder

Fr. 16.— / Jahr für Nichtmitglieder

Ich bin Mitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei

Sektion

Nichtmitglied der Freisinnig-Demokratischen Partei

Name:

Vorname:

Beruf:

PLZ / Ort:

Strasse:

Telefonnummer:

Datum:

Unterschrift:

Bemerkungen:

.....

.....

Bitte einsenden an das

Generalsekretariat
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
Postfach 2642
3001 **B e r n**